



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden

Lagebericht

September 2020

Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden

Lagebericht

Inhalt

I	Einleitung	5
II	Ausgangslage, Ziele und Grenzen der Erhebung	7
III	Rolle des Verfassungsschutzes	8
IV	Erhebung „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“	10
1	Abgefragte und beteiligte Stellen	10
2	Erhobene Sachverhalte	11
V	Verdachtsfälle von Rechtsextremismus	11
1	Sicherheitsbehörden der Länder	12
2	Sicherheitsbehörden des Bundes	16
3	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst	19
VI	Nähere Betrachtung von Einzelsachverhalten	20
VII	Maßnahmen im Kontext „Extremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden“	22
1	Prävention	22
2	Detektion	24
3	Reaktion	25
VIII	Fazit und Ausblick	26
ANLAGE		28
A	Sicherheitsbehörden des Bundes	28
1	Bundesamt für Verfassungsschutz	28
2	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst	32
3	Bundesnachrichtendienst	35
4	Bundeskriminalamt	38
5	Bundespolizei	43
6	Polizei beim Deutschen Bundestag	48
7	Zollverwaltung	50

B	Sicherheitsbehörden der Länder	52
1	Baden-Württemberg	52
2	Bayern	55
3	Berlin	59
4	Brandenburg	62
5	Bremen	65
6	Hamburg	67
7	Hessen	70
8	Mecklenburg-Vorpommern	73
9	Niedersachsen	76
10	Nordrhein-Westfalen	80
11	Rheinland-Pfalz	83
12	Saarland	86
13	Sachsen	88
14	Sachsen-Anhalt	90
15	Schleswig-Holstein	93
16	Thüringen	95
	Impressum	98

I Einleitung

In den vergangenen Jahren – wie auch jüngst in Nordrhein-Westfalen¹ – wurden Fälle in Sicherheitsbehörden bekannt, die auf eine Haltung der handelnden Mitarbeiter² jenseits der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hindeuten. Die Fälle waren vielschichtig. Sie reichten von Anhaltspunkten für antisemitische oder fremdenfeindliche Haltungen, über Chatgruppen, in denen entsprechende Inhalte eingebracht wurden, bis hin zu der Beschaffung und Vorhaltung von Waffen und Munition zur Vorbereitung des sogenannten Tag X.

Auch wenn die absoluten Zahlen dieser Verfehlungen in Relation zur Gesamtzahl der Beschäftigten bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gering sind, ist grundsätzlich von einem Dunkelfeld auszugehen. Dessen fortlaufende und konsequente Aufhellung ist eine herausgehobene Aufgabe für die Sicherheitsbehörden und Folge der bereits ergriffenen und fortlaufenden Maßnahmen.

So unterschiedlich die Fälle sind: Die Entwicklung fügt sich in die Lageeinschätzung und Warnungen des Verfassungsschutzes ein. So ist die Zahl rechtsextremistischer Straftaten 2019 gegenüber dem Vorjahr um 9,7% gestiegen. Auch wenn die Zahl der Gewalttaten in diesem Feld um 15% zurückging, waren fünf versuchte und zwei vollendete Tötungsdelikte, allesamt mit fremdenfeindlicher Motivation, zu beklagen. Darunter fallen die Ermordung des Regierungspräsidenten von Kassel und der Anschlag auf eine Synagoge in Halle. Das Potential von Rechtsextremisten ist im Vorjahresvergleich 2019 von 24.100 auf 32.080 Personen gestiegen³, davon werden 13.000 Personen als gewaltorientierte Rechtsextremisten eingestuft. Insbesondere die sogenannte Neue Rechte unternimmt den Versuch, rechtsextremistische Inhalte in gemäßigte Gesellschaftsgruppen zu tragen und weitere Gesellschaftsgruppen für eigene Vorstellungen außerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewinnen. Überschneidungen zu Reichsbürgern finden sich sowohl in der Verwendung verschiedener Verschwörungstheorien, antisemitischer und rassistischer Schlagworte als auch in einer ausgeprägten Waffenaffinität in Teilen der Anhängerschaft. Eine besondere Herausforderung ergibt sich im digitalen Raum. Dieser bietet eine – oftmals unwidersprochen bleibende – Basis, um extremistische Inhalte zu verbreiten, auszutauschen oder zu verstetigen. Gleichzeitig können sich Gleichgesinnte untereinander austauschen und anstacheln. Ein geschlossen extremistisches Weltbild ist die Folge solcher digitaler Echokammern, es entstehen aber auch Kennlinien, die aus dem digitalen Raum in realweltliche Verbindungen und Netzwerke münden können. Die Reichweite extremistischer Inhalte, aber auch die strukturelle Verfestigung rechtsextremistischer Verbindungen auf nationaler und internationaler Ebene sind die Risiken einer solchen Entwicklung. Erfahrungen im islamistischen Terrorismus zeigen, dass der digitale Raum geeignet ist, um Ideen und extremistische Inhalte unwidersprochen in Worte zu fassen, aus isolierten Meinungen gefestigte Haltungen zu schaffen, die schließlich in Plänen und mitunter in Taten münden.

1 Vgl. Pressekonferenz des IM NW vom 16. September 2020.

2 Zur besseren Lesbarkeit wird hier das generische Maskulinum verwendet.

3 Dies ergibt sich insbesondere aus der Einstufung der Alternative für Deutschland zugehörigen Teilorganisationen „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ als Verdachtsfall (vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019).

Fälle, die den öffentlichen Dienst, insbesondere Sicherheitsbehörden und Bundeswehr, betreffen, bedürfen jedoch einer besonderen Betrachtung. Denn der Staat und seine Bediensteten stehen für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein und sind dieser in besonderem Maße verpflichtet. Ausfluss dessen ist das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis, einschließlich des ausdrücklichen Bekenntnisses eines jeden Beamten und Soldaten zu den im Grundgesetz verankerten Werten. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass die weit überwiegende Mehrheit der Polizisten, Verfassungsschützer, Soldaten und weiteren Beamten und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes fest zu diesen freiheitlichen demokratischen Grundsätzen stehen. Gerade diese Bediensteten des Staates, die in ihrer täglichen Arbeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, erfahren Unrecht, wenn sie pauschal dem Vorwurf einer antisemitischen, rassistischen oder demokratiefeindlichen Haltung ausgesetzt werden.

Gleichzeitig verbietet sich jedoch auch eine isolierte Betrachtung von Verdachtsfällen und Verfehlungen im rechtsextremistischen Kontext von Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden. Denn jeder einzelne Fall ist geeignet, das Vertrauen in den Staat und die staatlichen Organe zu erschüttern. Eine solche Betrachtung verbietet sich aber auch unter weiteren Gesichtspunkten: 62% der Deutschen vertrauen der Polizei, 20% vertrauen ihr sehr.⁴ Dieses Vertrauen ist direkter Ausfluss der Professionalität und des Einstehens für das Grundgesetz. Es ist gerade das täglich unter Beweis gestellte rechtsstaatliche Handeln der weit überwiegenden Mehrheit der Bediensteten der Sicherheitsbehörden, aus dem dieses Vertrauen erwächst. Daraus folgt die Pflicht des Staates, extremistischen Einflüssen transparent und nachhaltig entgegenzuwirken, diese zu erkennen und konsequent dagegen vorzugehen.

Insbesondere in Bezug auf Sicherheitsbehörden und die Bundeswehr ist darüber hinaus die besonders sensible Aufgabenstellung zu beachten. Bedienstete verfügen über Zugang zu Waffen und Munition, taktische und operative Kenntnisse sowie Zugang zu sensiblen Informationen und Datenbanken. So wichtig diese Kenntnisse und Zugänge für die professionelle Aufgabenwahrnehmung sind: Handelt es sich um eine Person, die sich extremistischen Positionen zugewandt hat, entsteht hieraus eine erhebliche Gefahr für den Staat und die Gesellschaft.

Eine isolierte Betrachtung birgt aber auch weitere Gefahren: Werden Verdachtsfälle im Rahmen von dienst-, arbeits- und disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren ausschließlich im Zusammenhang mit der konkret vorgeworfenen Tat handlung betrachtet, ohne dass eine mögliche Einbindung oder Vernetzung des Betroffenen in extremistische Gruppen oder zu extremistischen Personen aufgeklärt wird, kann eine falsche Einordnung der Person oder der Tat die Folge sein. Gleiches gilt, wenn Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über die betroffene Person nicht in die Ermittlungen einfließen. Allzu leicht wird eine einzelne Verfehlung in diesem Fall nicht in ein Gesamtbild eingefügt.

Eine weitere Aufklärungslücke droht, wenn der extremistische Kontext der Verfehlung nicht erkannt wird, sich aber aus weiterführenden Erkenntnissen des Verfassungsschutzes oder der phänomenologischen Einordnung ergäbe. Ohne ein umfas-

sendes Informationsbild bleibt die Gefahr, eine Verfehlung nicht als Rechtsextremismus zu erkennen.

Zwar ist die Zahl von Vorfällen verglichen mit der Gesamtzahl der Bediensteten der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundeswehr gering. Auch sind die meisten Vorwürfe – dies sei vorweggenommen – nicht von der Schwere, dass sie in einer strafrechtlichen Verurteilung münden. Eine sorgfältige Erhebung, Risikobewertung sowie Benennung des Handlungsbedarfs kann sich allerdings nicht an quantitativen Aspekten orientieren. Vielmehr müssen die genannten Aspekte in die Lagebewertung und Darstellung von Handlungserfordernissen einfließen, um den Staat und das berechtigte Ansehen seiner Bediensteten vor extremistischen Einflüssen zu schützen.

Auch angesichts aktueller Fälle und Entwicklungen bedarf die Erstellung und Abstimmung eines Lageberichts der Festlegung eines zeitlichen Rahmens der Erhebung. Dieser umfasst vorliegend den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2020.

II Ausgangslage, Ziele und Grenzen der Erhebung

Disziplinarverfahren und diesbezügliche (Verwaltungs-)Ermittlungen werden im Verantwortungsbereich der jeweils betroffenen Behörde geführt. Entsprechend fehlt es bisher an einer zentralen Erfassung und Bewertung entsprechender Vorfälle. Zudem ist eine zahlenmäßige Zusammenführung der Daten auf Bundesebene nicht vorgesehen. Zu berücksichtigen sind Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes im Disziplinarverfahren, die jedoch bei der rein zahlenmäßigen Erhebung zu keinen durchgreifenden Bedenken führen. Oft werden die dem jeweiligen Verfahren zu Grunde liegenden Ermittlungen nicht im Zusammenhang mit einer extremistischen Haltung oder Handlung des Betroffenen geführt, sondern fokussieren sich auf den konkreten Vorwurf einer – unter Umständen zunächst auch außerhalb eines extremistischen Zusammenhangs erscheinenden – Verfehlung.

Entsprechend ist Ziel dieser Erhebung, eine erste Übersicht über Verdachtsfälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundeswehr zu gewinnen, die (auch) einen rechtsextremistischen Zusammenhang aufweisen.

Ferner dient die Erhebung dazu, einen Überblick zum Ausgang des Verfahrens zu gewinnen. Von Interesse ist, ob sich ein Verdachtsfall bestätigt hat und welche Disziplinarmaßnahmen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen folgten. Auch in diesem Zusammenhang ist bisher keine zentrale Statistik vorgesehen. Entsprechend war es erforderlich, Abfragemechanismen und Abfragewege zu erarbeiten und auf dieser Basis alle betroffenen Stellen auf Bundes- und Landesebene anzufragen.

In Bezug auf beide Aspekte, Einleitung des Verfahrens sowie Verfahrensabschluss, fehlt es bisher an einer systematischen Einbindung des Verfassungsschutzes. Nicht in allen Fällen war dem Verfassungsschutz die Beamteneigenschaft bzw. die Angehörigkeit des Betroffenen zu einer Sicherheitsbehörde bekannt, oder die Verdachtslage

wurde durch die ermittelnde Stelle im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und Erkenntnisanfragen dem Verfassungsschutz nicht mitgeteilt. Daraus folgt, dass eine alleinige Abfrage der vorliegenden Informationen in der nachrichtendienstlichen Verbunddatei „Nachrichtendienstliches Informationssystem und Wissensnetz“ (NA-DIS-WN) nicht ausreicht, um ein valides Bild zu erlangen.

Diese Erhebung beschränkt sich nicht auf eine rein quantitative Betrachtung der Verdachtsfälle und des jeweiligen Verfahrensabschlusses. Vielmehr fügt sie sich in den Auftrag der neu geschaffenen „Zentralstelle Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ein. Über die zahlenmäßige Erhebung hinaus dient sie dazu, einen Überblick über die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zu gewinnen und eine Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklung der Maßnahmen zu bieten. Entsprechend wurden bei der Erstellung des Lageberichts die Maßnahmen der beteiligten Stellen abgefragt. Der Schwerpunkt der Abfrage liegt hierbei auf den Maßnahmen des Verfassungsschutzverbundes, der Polizeien der Länder und der Bundessicherheitsbehörden. Verschiedene Länder haben bereits Maßnahmenpakete für ihre Polizeibehörden geschnürt, um dem Thema gerecht zu werden.

Dieser Lagebericht ist eine Ersterhebung. Er ist ein Element im Rahmen einer Vielzahl organisatorischer, analytischer und operativer Maßnahmen. Der Erfahrungsaustausch, die stete Evaluierung, Optimierung und Fortentwicklung der Maßnahmen zur Härtung der Sicherheitsbehörden gegen extremistische Einflüsse sowie der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs der beteiligten Stellen ist essentieller Bestandteil der Folgemaßnahmen. Dieser Lagebericht ist ein Teil eines ganzheitlichen Ansatzes.

III Rolle des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz ist das Frühwarnsystem zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Um mögliche rechtsextremistische Sachverhalte und Personen in Sicherheitsbehörden richtig einzuordnen sowie Verbindungen zu Gleichgesinnten oder extremistischen Strukturen zu erkennen, sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- **Erkenntnisverdichtung des Verfassungsschutzes zu extremistischen Bestrebungen**

Erforderlich ist ein verdichtetes und validiertes Bild zu Zielen, Aktivitäten und Angehörigen der jeweiligen Gruppierungen, den Kennlinien und Verbindungen der Personen, die mit diesen Gruppierungen oder untereinander in Verbindung stehen sowie der Rolle und Intensität der Einbindung der jeweilig Betroffenen in extremistische Bestrebungen. Dies gilt im realweltlichen und virtuellen Einsatzraum gleichermaßen.

- **Unterstützung der Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen der betroffenen Behörden**

Die frühzeitige Einbindung des Verfassungsschutzes ermöglicht es den betroffenen Behörden und personalbearbeitenden Stellen, ein umfassendes Erkenntnisbild in Bezug auf den Sachverhalt und die betroffene Person zu gewinnen. Ohne die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes beschränkt sich dieses lediglich auf den Kontext des Einzelsachverhaltes und die Einbindung des Betroffenen in seinem beruflichen Umfeld. Es bedarf jedoch darüber hinaus auch eines Kontaktbildes in Bezug auf die mögliche Einbindung des Betroffenen in extremistische Kreise außerhalb des beruflichen Umfelds, so dass sämtliche gebotenen arbeits- und beamtenrechtlichen Maßnahmen – gegebenenfalls bis hin zur Entfernung aus dem Dienst – ausgeschöpft werden können.

Tatsächliche Anhaltspunkte für Verbindungen von Beschäftigten einer Sicherheitsbehörde zu einer extremistischen Gruppierung oder Personen aus dem extremistischen Spektrum können dem Verfassungsschutz auf unterschiedlichen Wegen bekannt werden:

- **Detektion durch den Verfassungsschutz**

Im Rahmen der Sammlung und Auswertung von Informationen zu einer extremistischen Bestrebung können Personen auffallen, ohne dass deren Zugehörigkeit zu einer Sicherheitsbehörde aus dem Erkenntnisaufkommen ersichtlich wird.

Soweit sich tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ergeben, können personenbezogene Daten des Betroffenen gem. § 10 Abs. 1 BVerfSchG erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Eine solche Speicherung eröffnet dem Verfassungsschutz die Möglichkeit, diese Daten mit weiteren Erkenntnissen abzugleichen und die Einbindung des Betroffenen in extremistische Strukturen oder vorhandene Kennlinien zu extremistischen Strukturen aufzudecken.

- **Erkenntnismitteilung bzw. Erkenntnisanfrage ermittlungsführender Stellen**

Im Rahmen von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, Polizei und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) gegen Beamte und Soldaten können dem Verfassungsschutz Personen durch Erkenntnismitteilungen bzw. Erkenntnisanfragen bekannt werden. Die gegenseitige gesetzliche Übermittlungspflicht greift, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vorhandenen Informationen für die Aufgabenerledigung des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Auf Grund der Vorermittlungen der ermittlungsführenden Stellen steht hierbei der Status eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst in der Regel fest.

Zentrale Herausforderung ist die frühzeitige Einbindung des Verfassungsschutzes durch Übermittlung einer Erkenntnismitteilung bzw. -anfrage.

- **Erkenntnismitteilung bzw. Erkenntnisanfrage im Rahmen von arbeitsrechtlicher oder beamtenrechtlicher Verfahren**

Ergeben sich im Rahmen arbeitsrechtlicher oder beamtenrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit den durchgeführten Ermittlungen Anhaltspunkte dafür, dass die zur Rede stehende Verfehlung einen Zusammenhang zu extremistischen Bestrebungen oder einer extremistischen Haltung des Betroffenen aufzeigt bzw. tatsächliche Anhaltspunkte hierzu vorliegen, ist die Einbindung des Verfassungsschutzes geboten. Die umfassende Sachverhaltsaufklärung gebietet eine entsprechende Erkenntnisanfrage an den Verfassungsschutz.

Exkurs – Rechtsgrundlagen der Informationsübermittlung

Die Zusammenarbeit bei der Informationsübermittlung zwischen den Sicherheitsbehörden richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Diese umfassen für den Bereich der Nachrichtendienste vor allem die §§ 6, 17 bis 20 BVerfSchG, die §§ 3 Abs. 3 sowie 11 Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst und die §§ 23 ff. des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst. Ausfluss dieser Vorschriften ist eine umfassende gegenseitige Übermittlungspflicht von Amts wegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vorhandenen Informationen für die Aufgabenerledigung des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

Nach § 3 i.V.m. § 4 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen sammeln, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Person in einem rechtsextremistischen Personenzusammenschluss mitwirkt oder diesen nachdrücklich unterstützt. Bei Personen, die nicht Teil oder Unterstützer einer entsprechenden Bestrebung sind und keine Verhaltensweisen zeigen, die auf Gewaltanwendung gerichtet sind, bedarf es einer Überprüfung, ob die Verhaltensweise aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet ist, ein Schutzgut im Sinne des BVerfSchG erheblich zu beschädigen. Gehen entsprechende Verhaltensweisen von Einzelpersonen aus, die eine Tätigkeit mit hoheitlichen Befugnissen in Sicherheitsbehörden ausüben, dürfte eine Schutzgutschädigung regelmäßig als erheblich zu bewerten sein.

IV Erhebung „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“

1 Abgefragte und beteiligte Stellen

Bund

- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
- Bundeskriminalamt
- Bundesnachrichtendienst

- Bundespolizei
- Zollverwaltung
- Polizei beim Deutschen Bundestag

Länder

- Landesbehörden für Verfassungsschutz
- Landeskriminalämter
- Landespolizeibehörden

2 Erhobene Sachverhalte

Als Grundgesamtheit der Verdachtsfälle wurden solche Sachverhalte gezählt, aufgrund derer im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2020 dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren wegen des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden. Maßgeblich für die Berücksichtigung ist das Datum der Verfahrenseinleitung.

Beendete Verfahren sind solche, die zum Abschluss gebracht wurden. Soweit möglich, findet eine Aufschlüsselung der Fälle nach den Arten verhängter Disziplinarmaßnahmen statt. Ebenfalls erhoben werden eingeleitete Ermittlungsverfahren im Rahmen eines Strafverfahrens. Zudem wurden arbeitsrechtliche Verfahren, wie etwa die Abmahnung oder Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, berücksichtigt.

Die Zulieferungen der beteiligten Behörden erfolgten auf Grundlage eines einheitlichen Abfragebogens.

V Verdachtsfälle von Rechtsextremismus

Die Sicherheitsbehörden der Länder leiteten im Erhebungszeitraum (1. Januar 2017 bis 31. März 2020) Ermittlungen in insgesamt 319 Verdachtsfällen ein. Die Bundessicherheitsbehörden meldeten für den gleichen Zeitraum 58 Verdachtsfälle, der Militärische Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung 1064 Verdachtsfälle⁵.

Zu beachten ist, dass gegen einen Betroffenen im Erhebungszeitraum mehrere Verfahren anhängig sein können und innerhalb eines Verdachtsfalls mehrere Personen betroffen sein können, so dass in beiden Fällen Mehrfachnennungen möglich sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Verfahrenslaufzeiten nicht in allen Fällen eine Aussage zum Verfahrensabschluss getroffen werden kann.

5 Die Fallzahlen des Geschäftsbereichs des BMVg werden aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungsweise separat dargestellt.

1 Sicherheitsbehörden der Länder⁶

Im Bereich der Sicherheitsbehörden der Länder wurden für den abgefragten Zeitraum 319 Verdachtsfälle mit Bezug zum Rechtsextremismus gemeldet.

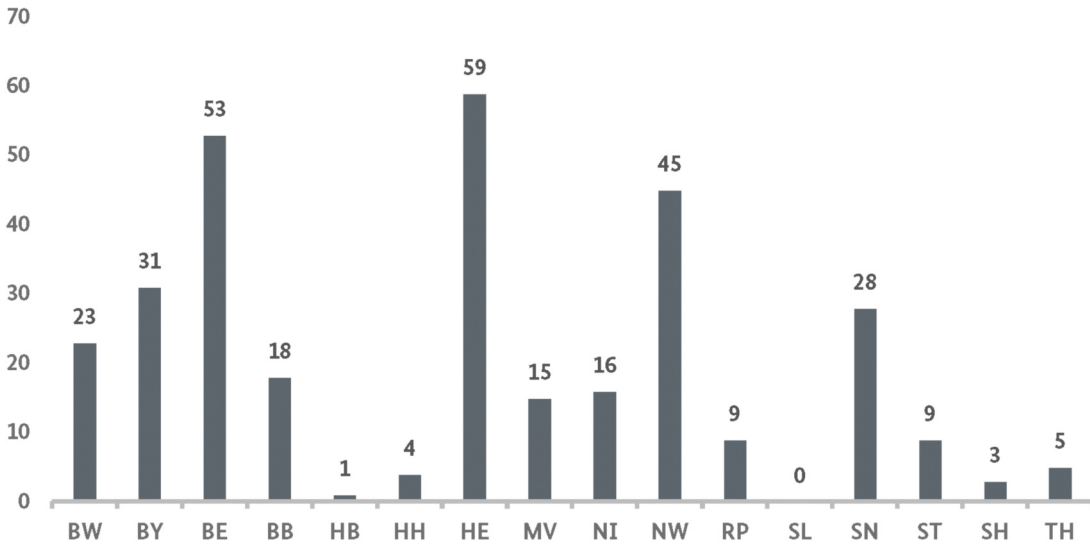
Land	Verdachtsfälle	Gesamtpersonal Sicherheitsbehörden der Länder ⁷
Baden-Württemberg	23	ca. 30.400
Bayern	31	ca. 40.400
Berlin	53	ca. 25.500
Brandenburg	18	ca. 9.000
Bremen	1 ⁸	ca. 3.500
Hamburg	4	ca. 10.500
Hessen	59	ca. 19.800
Mecklenburg-Vorpommern	15	ca. 5.600
Niedersachsen	16	ca. 25.300
Nordrhein-Westfalen	45	ca. 51.000
Rheinland-Pfalz	9	ca. 12.800
Saarland	0	ca. 3.200
Sachsen	28	ca. 14.700
Sachsen-Anhalt	9	ca. 8.000
Schleswig-Holstein	3	ca. 8.700
Thüringen	5	ca. 7.200

6 Hierunter fallen die Polizeien der Länder sowie die Landesbehörden für Verfassungsschutz.

7 Anzahl des Personals der Polizei (www.destatis.de mit Stand 30. Juni 2019) und die Anzahl des Personals der LfV mit Stand 2019 (Gesamtpersonal gerundet auf volle Hundert).

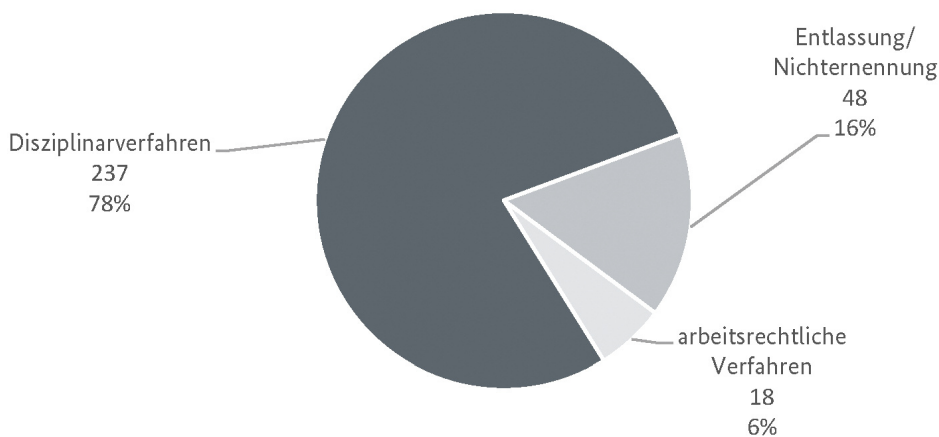
8 Betrifft ein Strafverfahren ohne die Einleitung von dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

ANZAHL VERDACHTSFÄLLE



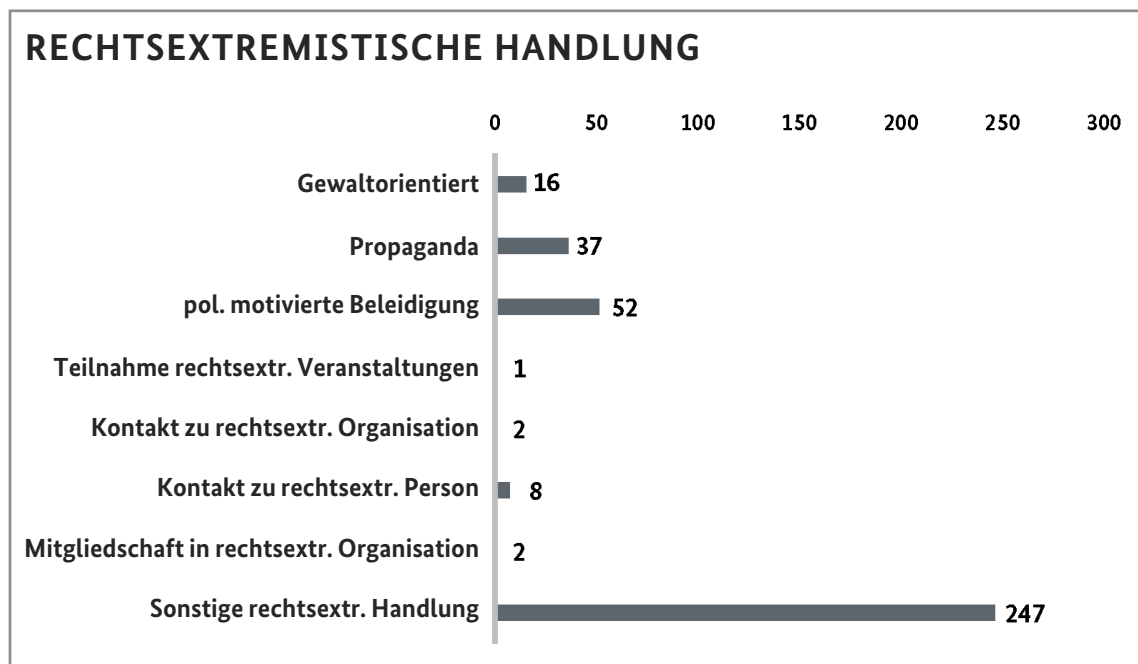
Zu den 319 Verdachtsfällen wurden insgesamt 303 Verfahren eingeleitet. Es wurden 237 disziplinarrechtliche Verfahren (78%), 48 Verfahren mit dem Ziel der Entlassungen/Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe (16%) sowie 18 arbeitsrechtliche Maßnahmen (6%) eingeleitet. In dem genannten Zeitraum wurden zudem 261 strafrechtliche Verfahren eingeleitet.

EINGELEITETE VERFAHREN

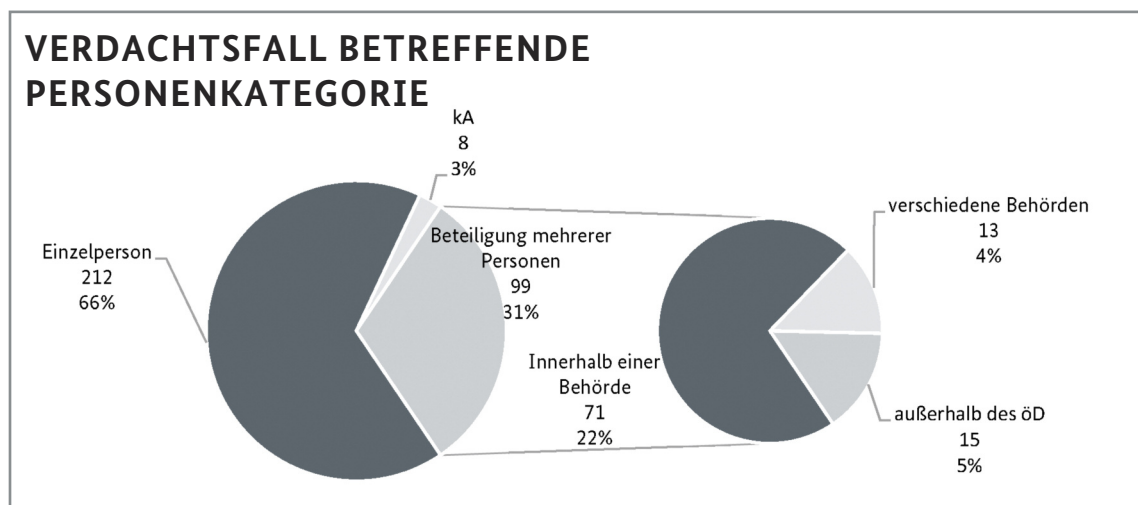


In 65 Fällen lagen dem Verdachtsfall und den ergriffenen Maßnahmen auch Sachverhalte ohne Rechtsextremismusbezug zugrunde (20%). Die häufigsten durch Landesbehörden berichteten Verdachtsfälle stehen im Zusammenhang mit sonstigen rechtsextremistischen Handlungen (68%). Darunter zählt etwa der Austausch von Chatnachrichten mit verfassungsfeindlichen Symbolen oder Äußerungen mit ver-

fassungsfeindlichem Inhalt.⁹ Grundlage der Einleitung war in einer deutlichen Minderzahl von Fällen der Vorwurf der Mitgliedschaft in rechtsextremistischen Organisationen (0,6%) oder der Kontakt zu diesen (0,6%) bzw. zu weiteren rechtsextremistischen Personen (2%). Nur in sehr wenigen Fällen lag dem Verfahren der Vorwurf der Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen zu Grunde (0,3%).¹⁰



In 66% der Fälle traten Einzelpersonen in Erscheinung. In rund 31% der Verdachtsfälle waren mutmaßlich mehrere Personen beteiligt. Hierbei waren die meisten Fälle innerhalb einer Behörde angesiedelt; behördenübergreifende Vorfälle wurden in 4% der Fälle mitgeteilt.¹¹



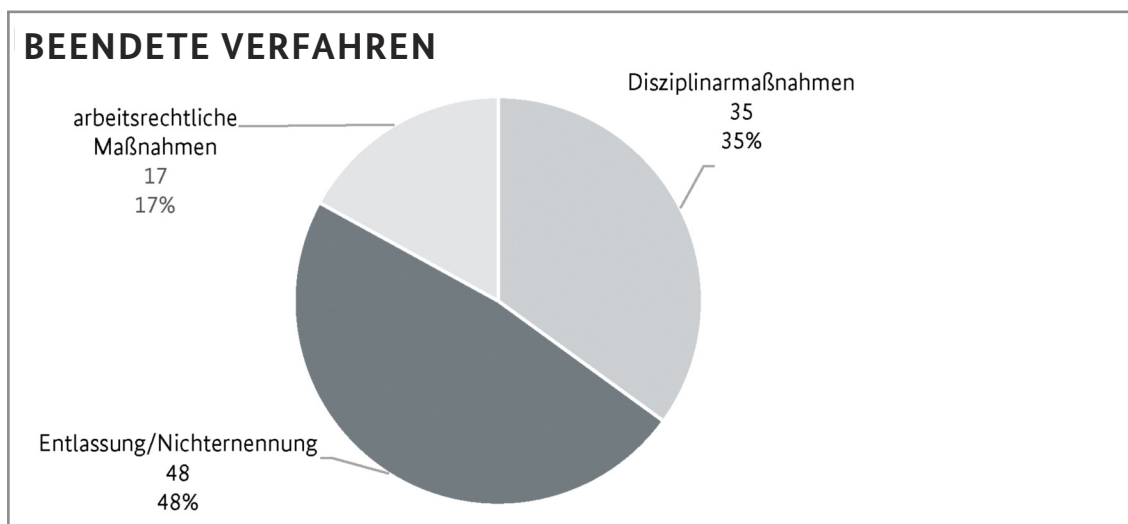
9 Aufgrund der im Fragebogen abgefragten Kategorien ist eine Aufgliederung nicht möglich.

10 Eine Person kann durch mehrere rechtsextremistische Handlungen aufgefallen sein, deswegen sind hier Mehrfachnennungen möglich.

11 Mehrfachnennungen bei der Beteiligung mehrerer Personen möglich.

In Bezug auf die eingeleiteten Verfahren ist etwa die Hälfte der dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren (159) derweil noch anhängig. Die übrigen Verfahren wurden bereits beendet (100) oder eingestellt (67).¹²

Es wurden 35 disziplinarrechtliche Maßnahmen (35%) und 17 arbeitsrechtliche Maßnahmen verhängt (17%) sowie 48 Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. die Nichtnennung in das Beamtenverhältnis auf Probe durchgesetzt (48%).



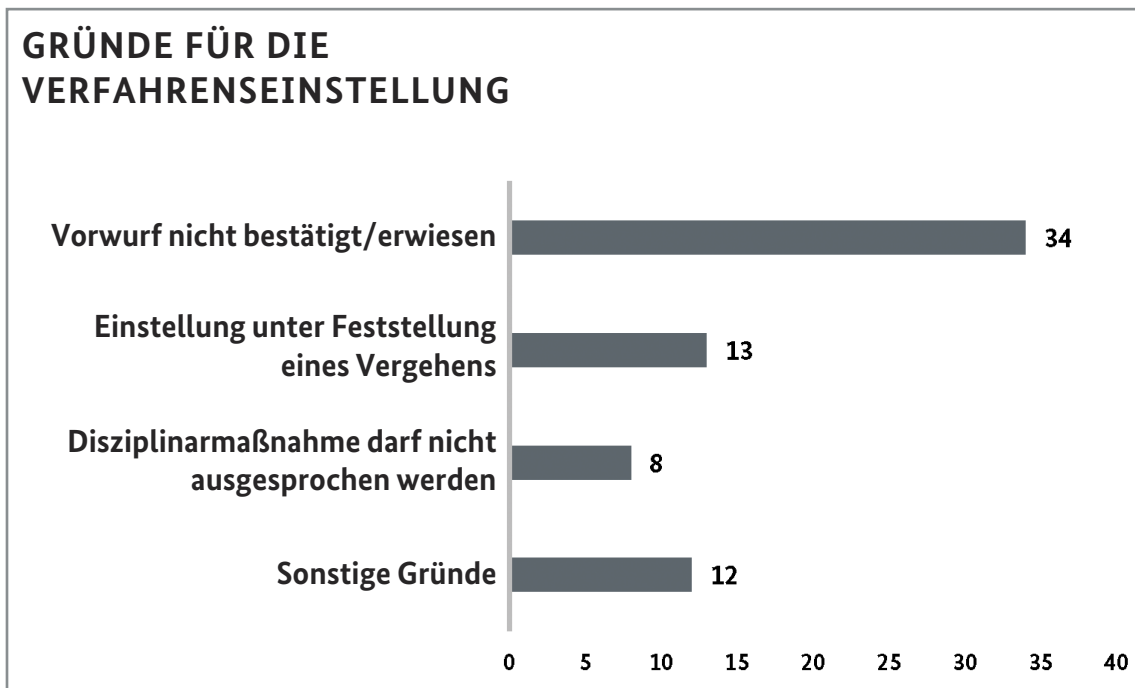
Insgesamt wurden 67 Verfahren eingestellt (21%).

Als Gründe für eine Verfahrenseinstellung kommen grundsätzlich in Frage:

- Vergehen nicht bestätigt/nicht erwiesen → Ein vorgeworfenes Vergehen hat sich nicht bestätigt bzw. konnte der betroffenen Person nicht eindeutig nachgewiesen werden.
- Einstellung des Verfahrens unter Feststellung eines Vergehens → Es wurde das Vergehen zwar erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme schien jedoch nicht verhältnismäßig.
- Nicht-Verhängung bestimmter Disziplinarmaßnahmen gemäß § 14 Bundesdisziplinargesetz.
- Sonstige Gründe → Andere Gründe führten zur Beendigung des Verfahrens, z. B. Tod des Beamten, erfolgreiche Anfechtungsklage gegen die Maßnahme, Entlassung auf eigenen Wunsch usw.

Der häufigste Einstellungsgrund war, dass der Verdacht letztlich nicht bestätigt bzw. nicht erwiesen werden konnte (51%).

¹² Hierbei wurden zum Teil auch Vorermittlungen zu Disziplinarverfahren sowie die Ergebnisse eingeleiteter Strafverfahren mitgezählt.



2 Sicherheitsbehörden des Bundes

Durch die Sicherheitsbehörden des Bundes wurden 58 Verdachtsfälle mit Bezug zum Rechtsextremismus gemeldet.

Behörde	Verdachtsfälle	Gesamtpersonal ¹³
BfV	1	ca. 3.900
BND	2	ca. 6.500
BPol	44 ¹⁴	ca. 48.700
BKA	6	ca. 6.400
PolDBT	1	ca. 200
Zollverwaltung	4	ca. 43.000

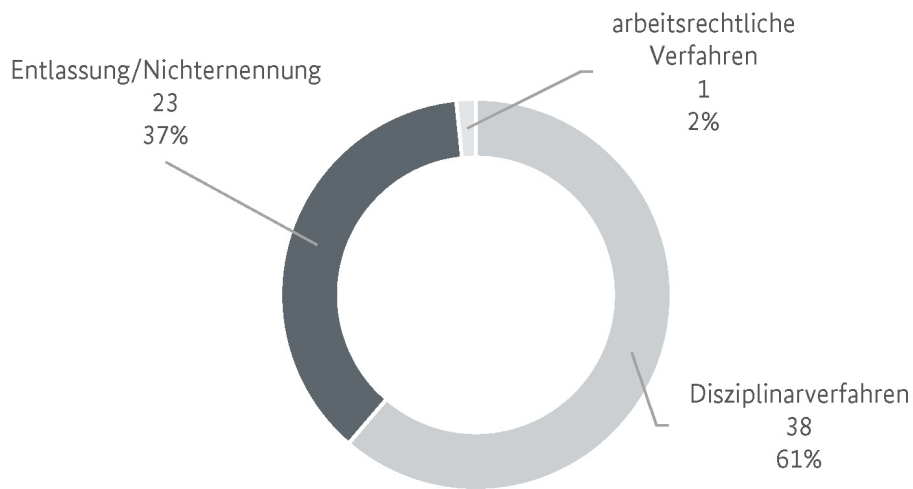
Diese Verdachtsfälle führten zu insgesamt 62 Verfahren: davon 38 disziplinarrechtliche Verfahren (61%), 23 Entlassungen/Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe (37%) sowie in einem Fall zu arbeitsrechtlichen Schritten (2%).¹⁵

¹³ Stand 2019, Angaben auf volle Hundert gerundet.

¹⁴ Die Gesamtzahl enthält 24 Verdachtsfälle aus dem rechtsextremistischen und zusätzlich 20 Verdachtsfälle aus dem rassistischen Phänomenbereich.

¹⁵ Zu einer Person können gegebenenfalls mehrere Verfahren eingeleitet werden, so dass hier Mehrfachnennungen möglich sind.

EINGELEITETE VERFAHREN

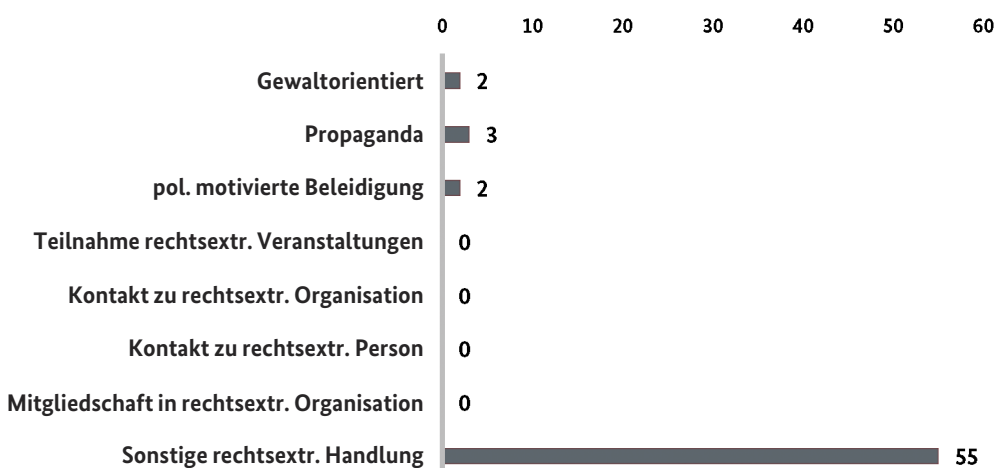


Darüber hinaus wurden in dem genannten Zeitraum in der Hälfte der Fälle zusätzlich strafrechtliche Verfahren eingeleitet.

In vier Fällen lagen den Verfahren und den ergriffenen Maßnahmen zusätzlich Sachverhalte ohne Rechtsextremismusbezug zugrunde (7%).

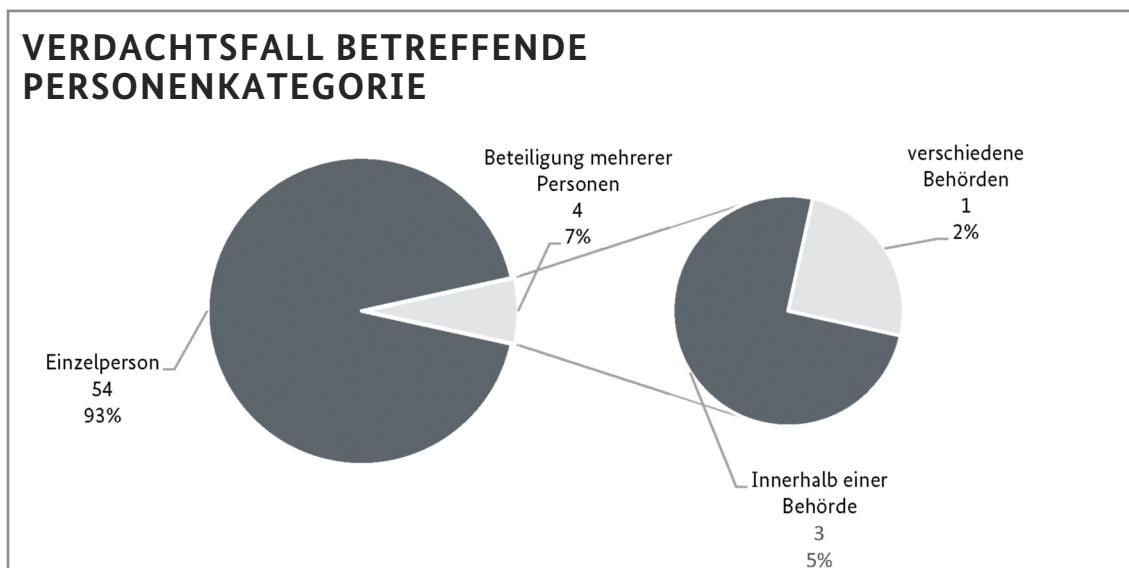
Am häufigsten fielen die unter Verdacht stehenden Personen durch sonstige rechtsextremistische Handlungen oder Äußerungen oder einen sonstigen rechtsextremistischen Bezug auf (89%). Darunter zählt etwa der Austausch von Chatnachrichten mit verfassungsfeindlichen Symbolen oder Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt. Den Disziplinarbehörden lagen keine Erkenntnisse vor, dass die Betroffenen Mitglieder rechtsextremistischer Organisationen waren, noch ergaben sich Hinweise auf Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Personen. Darüber hinaus lagen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die betroffenen Personen an rechtsextremistischen Veranstaltungen teilgenommen haben.¹⁶

RECHTSEXTREMISTISCHE HANDLUNG

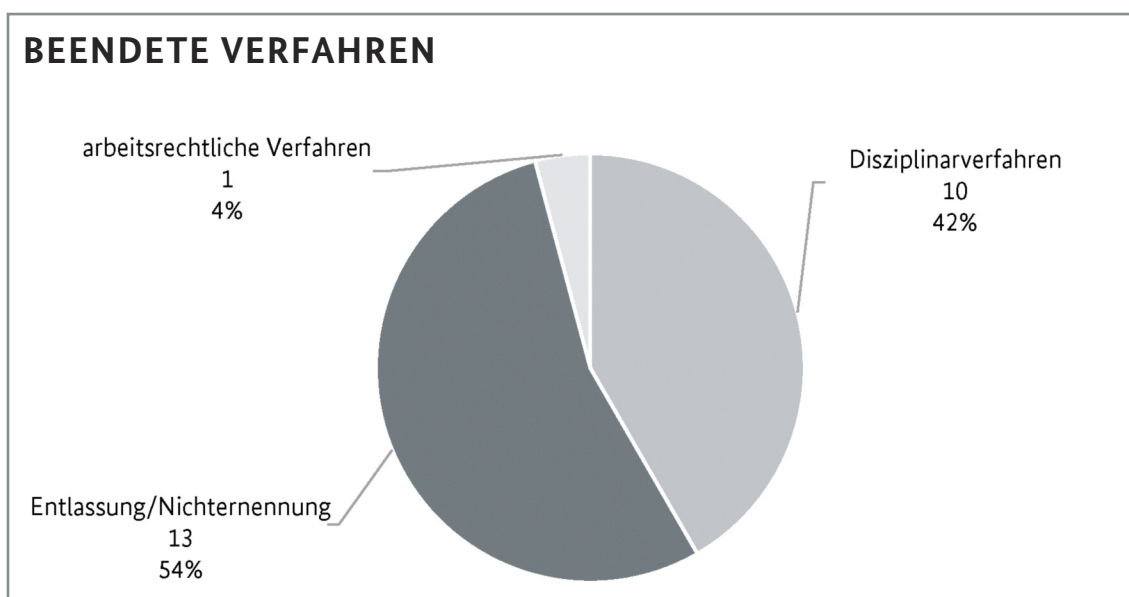


¹⁶ Eine Person kann durch mehrere rechtsextremistische Handlungen aufgefallen sein, deswegen sind hier Mehrfachnennungen möglich.

In fast allen Fällen (93%) traten Einzelpersonen durch rechtsextremistische Handlungen in Erscheinung. Dementsprechend gering war der Anteil der Fälle, in denen mehrere Personen beteiligt waren (vier Fälle). In drei Fällen spielte sich der Verdachtsfall innerhalb einer Behörde ab, in einem weiteren waren Angehörige unterschiedlicher Behörden involviert.¹⁷

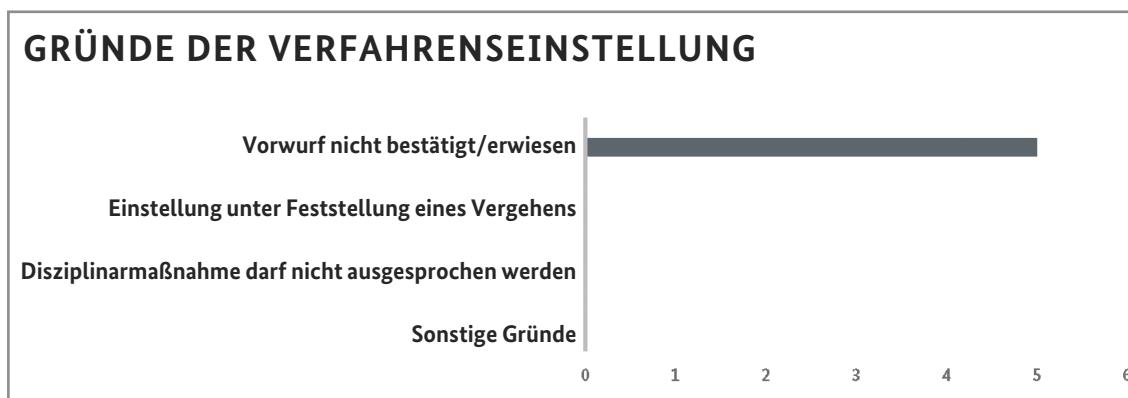


Von den 62 eingeleiteten dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren bzw. Maßnahmen ist die Hälfte – in absoluten Zahlen 31 – noch anhängig. Sieben Verfahren wurden eingestellt. 24 Verfahren wurden bereits mit einer Maßnahme beendet (39%). Es wurden konkret zehn disziplinarrechtliche Maßnahmen (42%) und eine arbeitsrechtliche Maßnahme (4%) verhängt sowie 13 Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe durchgesetzt (54%).



¹⁷ Da ein Verdachtsfall sowohl Personen innerhalb als auch gleichzeitig außerhalb einer Behörde umfassen kann, sind hier Mehrfachnennungen möglich.

Insgesamt wurden sieben Verfahren eingestellt (11%). Zu fünf der sieben eingestellten Verfahren wurde als Einstellungsgrund mitgeteilt, dass das vorgeworfene Vergehen nicht bestätigt bzw. nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.¹⁸



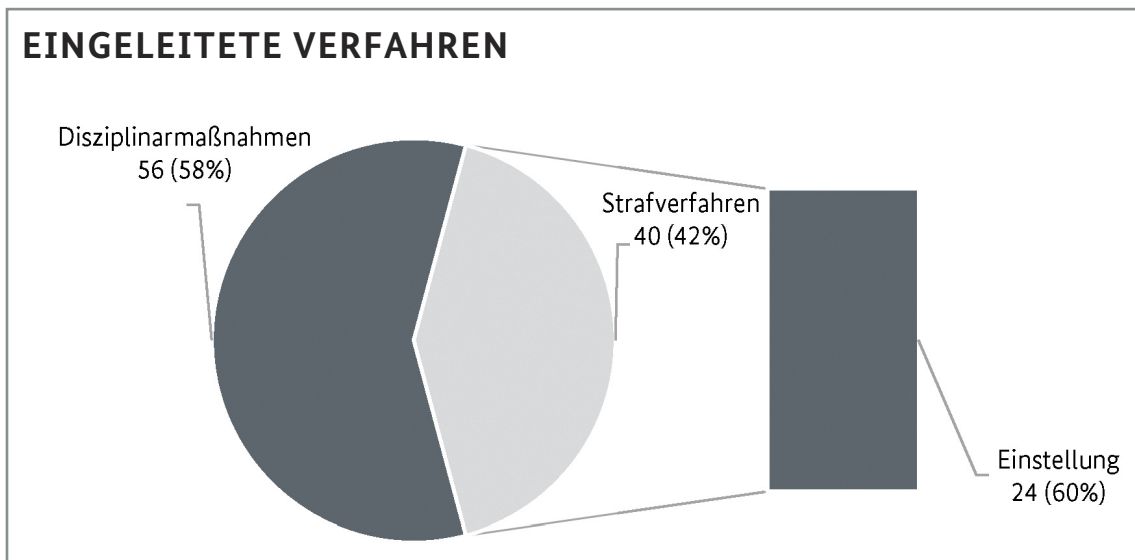
3 Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

Zur Erhebung der Verdachtsfälle hat das BAMAD einen Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 9. April 2020 zugrunde gelegt. Seit dem Jahr 2019 gelten nach der Anpassung der Verwaltungsvorschriften neue Zählgrundlagen innerhalb des BAMAD, aufgrund dessen einige der mit dem Fragebogen abgefragten Daten nicht mehr zu erheben waren, so dass die Darstellung im Vergleich zu den Bundes- und Landessicherheitsbehörden leicht abweicht.

In dem genannten Zeitraum sind dem BAMAD 1.064 Verdachtsfälle bekannt geworden, allein 2019 wurden 363 Fälle neu aufgenommen. Wegen noch anhängiger Bearbeitungen aus den Vorjahren sind derzeit etwa 550 mutmaßliche Rechtsextremisten in Bearbeitung. Knapp 400 Bearbeitungen wurden mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der Verdacht auf rechtsextremistische Einstellung von Personen nicht mehr begründet war, eine Rehabilitation stattgefunden hat oder eine Täterermittlung erfolglos verlaufen ist.

In dem Zeitraum 1. Januar 2017 bis Januar 2020 wurden 46 einfache Disziplinarmaßnahmen, zehn gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sowie 40 Strafverfahren eingeleitet. Von den Strafverfahren wurden 24 Verfahren eingestellt.

¹⁸ Zu den beiden weiteren Verfahrenseinstellungen (aus dem Bereich der Bundespolizei) wurden keine Einstellungsgründe mitgeteilt.



In den Jahren 2018 und 2019 wurden insgesamt 70 Soldaten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wegen rechtsextremistischer Verfehlungen entlassen. Mit Stand 9. April 2020 liefen noch 42 Entlassungsverfahren gegen Soldaten mit Bezug zum Rechtsextremismus.

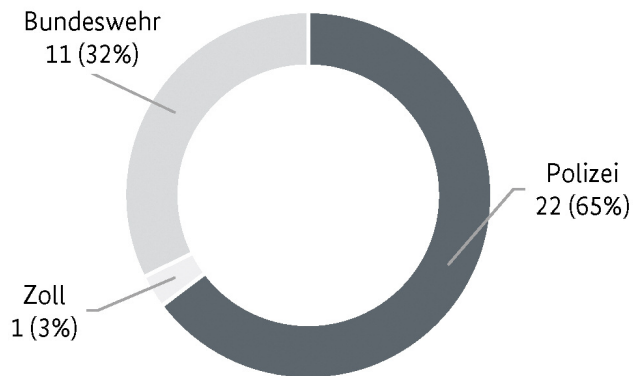
Die personalbearbeitenden Stellen werden nach der Einstufung eines Angehörigen der Bundeswehr als Rechtsextremist durch das BAMAD und einer entsprechenden Erkenntnisüberstellung (sog. Datenübermittlung) unverzüglich mit dem Ziel tätig, das Dienstverhältnis zu beenden oder andere personalrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Hat der Betroffene zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als vier Jahre Dienst geleistet, kann die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nur im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens erreicht werden (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 Wehrdisziplinarordnung).

VI Nähere Betrachtung von Einzelsachverhalten

Auf Grundlage der den Verfassungsschutzbehörden vorliegenden Erkenntnisse wurden 34 Fälle von Angehörigen einer Sicherheitsbehörde weiterführend untersucht, bei denen verdichtete Anhaltspunkte für Rechtsextremismus vorliegen.

22 der 34 erkannten Rechtsextremisten sind in Polizeibehörden tätig, elf weitere in der Bundeswehr. Ein Rechtsextremist ist im Bereich der Zollbehörden zu verorten.

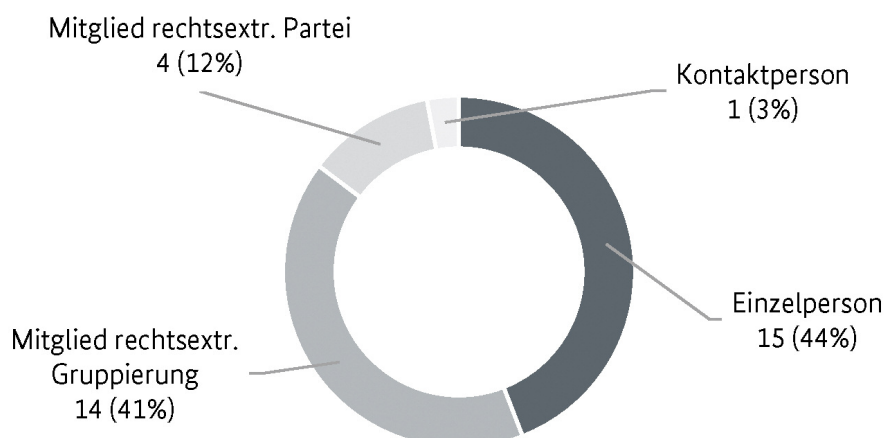
VERTEILUNG DER RECHTSEXTREMISTEN IN SICHERHEITSBEHÖRDEN



Von den 22 Polizeibeamten sind 17 bei einer Polizeibehörde des Landes (77%) und fünf Personen bei einer Polizeibehörde des Bundes (23%) beschäftigt.

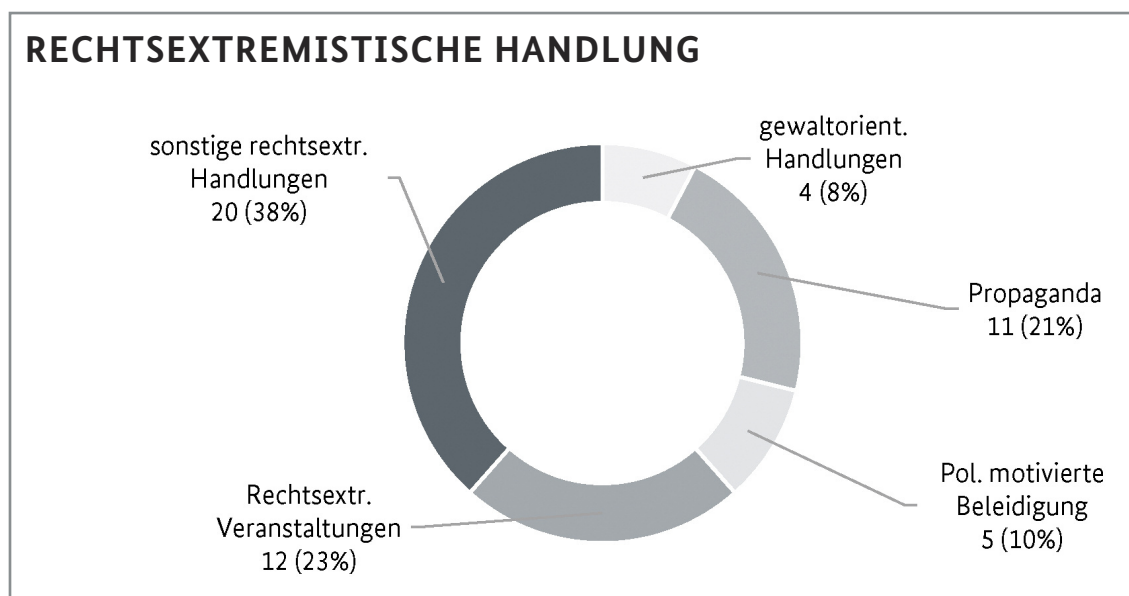
Hinsichtlich der organisatorischen Einbindung der betreffenden Personen in die rechtsextremistische Szene ergibt sich kein einheitliches Bild. Knapp die Hälfte (44%) agiert ohne Einbindung in einen Personenzusammenschluss, also beispielsweise gemäß § 4 Abs. 1 BVerfSchG als Einzelperson. Mehr als die Hälfte der Personen (53%) ist entweder Mitglied einer rechtsextremistischen Partei (12%) oder Angehöriger einer sonstigen rechtsextremistischen Organisation oder Gruppierung (41%).¹⁹

EINBINDUNG IN DIE RECHTSEXTREMISTISCHE SZENE



¹⁹ Da eine Person sowohl Mitglied einer rechtsextremistischen Gruppierung bzw. Partei als auch Kontaktperson sein kann, sind hier Mehrfachnennungen möglich.

Den Schwerpunkt der Handlungen der betrachteten Personengruppe bilden die Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen, Propagandaaktivitäten und sonstige rechtsextremistische Handlungen.²⁰



VII Maßnahmen im Kontext „Extremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden“

In den vergangenen Jahren wurden durch die Sicherheitsbehörden verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um rechtsextremistische Positionen und Handlungen in den Behörden frühzeitig zu erkennen bzw. solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Maßnahmen basieren auf drei zentralen Säulen: **Prävention, Detektion und Reaktion**. Die Wirksamkeit der Maßnahmen hängt von ihrer konsequenten Umsetzung und Nachhaltigkeit ab. Entsprechend ist ein verbindliches, aufeinander abgestimmtes und auf Dauer angelegtes Maßnahmenpaket ein entscheidendes Element in der Härtung des öffentlichen Dienstes gegen extremistische Einflüsse auf oder durch eigene Mitarbeiter.

Folglich bedarf es einer strukturierten und **koordinierten Zusammenarbeit sowie der Weiterentwicklung dieser Prozesse** bei allen beteiligten Stellen in Bund und Ländern.

1 Prävention

Die Basis staatlichen Handelns ist die freiheitliche demokratische Grundordnung. Entsprechend ist auf allen Ebenen nicht nur im Rahmen der Einstellung und Ausbildung, sondern auch im Rahmen von verbindlichen Fortbildungen eine klare Werte-

vermittlung als Grundlage der Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu vermitteln. Gleiches gilt für Führungskräfte aus allen Ebenen, die in Bezug auf das Erkennen von und den Umgang mit extremistischen Verdachtsfällen geschult werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Themenfelder Rassismus und Antisemitismus. Maßnahmen der Prävention dürfen nicht punktuell erfolgen. Vielmehr müssen sie zum festen Bestandteil einer Mitarbeiter- und Führungskräftebiografie werden, die von der Einstellung bis zum Ruhestand wirkt. Denkbar wäre die Einrichtung der Stelle eines behördeninternen Extremismusbeauftragten. Die Umsetzung der Einrichtung einer entsprechenden Stelle obliegt den Behörden der jeweiligen Länder bzw. des Bundes.

Neben den später folgenden Einzeldarstellungen der Maßnahmen der beteiligten Behörden sind folgende Aspekte hervorzuheben:

Sicherheitsüberprüfungen

Ein etabliertes Mittel ist nach wie vor die Sicherheitsüberprüfung, an der der Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde fungiert. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) übernimmt diese Aufgabe das BAMAD.

Durch Sicherheitsüberprüfungen soll gewährleistet werden, dass Personen, bei denen Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründet sind, nicht in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt werden können. Dadurch wird schon im Vorhinein verhindert, dass Rechtsextremisten ihren Weg in sensible Bereiche des öffentlichen Dienstes finden.

Überprüfung von Bewerbern für den Polizeidienst

Bewerber für den Polizeivollzugsdienst werden in vielen Ländern vor der Einstellung von den einstellenden Polizeibehörden durch eine Abfrage in den polizeilichen Datensystemen sowie im Bundeszentralregister (BZR) überprüft. Zudem erfolgt in einigen Ländern mit Einverständnis des Bewerbers zusätzlich eine Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden. Damit ist ausgeschlossen, dass bereits erkannte Extremisten in den Polizeidienst gelangen.

Erkennung extremistischer Chiffren und Agitationsmuster

Ein wichtiges Element ist zudem die gezielte Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern und Führungskräften, welche bereits in vielen verschiedenen Formaten durchgeführt und angeboten werden. Der Verfassungsschutzverbund wirkt an diesen Fortbildungen mit. Ziel ist es, Führungskräfte und Mitarbeiter für Radikalisierungsprozesse, extremistische Inhalte, Symbolik und Chiffren sowie antisemitische und rechtsextremistische Argumentationsmuster zu sensibilisieren. Die Schulungen beinhalten neben der Befähigung zum Erkennen auch den Umgang mit erkannten extremistischen Argumentationsmustern. Entsprechende E-Learning Module befinden sich aktuell in der Entwicklung. Darüber hinaus werden die Sicherheits-/Geheimsschutzbeauftragten der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Rahmen von Seminaren – auch zum Thema Rechtsextremismus – sensibilisiert.

2 Detektion

Extremismus kann vielfältig und phänomenübergreifend auftreten. Die möglichen Hintergründe reichen vom Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus über Reichsbürgerideologie bis hin zum islamistischen Extremismus oder Linksextremismus. Es kann sich um eine isolierte Person, einzelne Personen oder Gruppen innerhalb einer Organisation oder um Personen(-gruppen) handeln, die Verbindungen in die jeweilige extremistische Szene aufweisen. Entscheidend ist:

1. ob die Haltung und Handlung jenseits der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt,
2. welchen Umfang und welche Reichweite das Verhalten hat,
3. wie die Person und Handlung einzuordnen ist und
4. ob es Kennlinien innerhalb und außerhalb der Behörde zu weiteren extremistischen Personen oder Strukturen gibt.

Das frühzeitige Erkennen und die richtige Einordnung der Fälle in Bezug auf Tiefe und Reichweite können nur auf Basis eines effektiven, verbindlichen und strukturierten Informationsaustauschs erfolgen. Dies ist keine Einbahnstraße, sondern hilft den betroffenen Behörden ebenso wie dem Verfassungsschutzverbund, Dunkelfelder aufzuhellen. Die intensive und gemeinsame Befassung mit dem Thema führt bereits heute zur Aufdeckung von Fällen und wird auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. So schmerzlich jeder einzelne aufgedeckte Fall ist, er ist gleichzeitig ein Indiz für die Wirksamkeit der Maßnahmen und signalisiert klar und deutlich, dass Extremismus keinen Platz in Sicherheitsbehörden hat.

Neben den in den folgenden Einzeldarstellungen der beteiligten Behörden dargestellten Maßnahmen sind folgende Aspekte hervorzuheben:

Koordinierung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Das BfV hat eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, um den Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes, aber auch denjenigen mit anderen (Sicherheits-)Behörden des Bundes und der Länder weiterzuentwickeln. Die Stelle dient als Ein- und Ausgangspunkt für Erkenntnisanfragen und Erkenntnismitteilungen, die eine Überprüfung von Kennlinien und Verbindungen zu Personen aus dem extremistischen Spektrum ermöglicht und Zusammenhänge zwischen extremistischen Sachverhalten aufklären soll.

Informationsaustausch

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit staatlicher Stellen im Kontext rechtsextremistischer Vorfälle im öffentlichen Dienst hängt erfolgskritisch von einem effektiven Informationsaustausch ab. Dies gilt für Erkenntnismitteilungen und Erkenntnisanfragen der betroffenen (Sicherheits-)Behörden in Bezug auf Verdachtsfälle, Behördenermittlungen, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren sowie eingeleitete Strafverfahren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie einen Extremismusbezug

aufweisen. Ebenso muss in diesem Kontext aber auch die Rückmeldung des Verfassungsschutzverbundes an die anfragenden Behörden in verwertbarer und gerichtsfester Form gewährleistet werden. Die Sicherheitsbehörden arbeiten an der weiteren Optimierung dieses Informationskreislaufs nicht erst seit dieser Erhebung.

3 Reaktion

Der Detektion muss eine konsequente Reaktion folgen. Dies betrifft die umfassende und zeitnahe Aufklärung der Kennlinien des Betroffenen zu Extremisten und etwaige Einbindungen in extremistische Netzwerke. Dies ist Aufgabe des Verfassungsschutzes, der auf die (umfassenden) Informationen der zuliefernden Behörden angewiesen ist. Umgekehrt müssen die gewonnenen Erkenntnisse durch Bereitstellung von Behördenzeugnissen des Verfassungsschutzes in die Verfahren einfließen.

Das so gewonnene Erkenntnisbild muss Grundlage der durchzuführenden Ermittlungen, aber auch der anzusetzenden dienstrechtlichen Disziplinarmaßnahme, der arbeitsrechtlichen Konsequenz oder Strafbemessung sein. Wiederholte, andauernde oder schwerwiegende extremistische Handlungen oder eine andauernde Verletzung der beamtenrechtlichen Grundpflichten müssen schon auf Grund generalpräventiver Erwägungen empfindliche Konsequenzen zur Folge haben.

Es zeigt sich in der Praxis, dass die Entfernung aus dem Dienst oftmals, auch bei erwiesenen Sachverhalten, nur unter Einsatz erheblicher Ressourcen in langwierigen Verfahren gelingt. Die Betroffenen verbleiben oft Jahre im Beamtenverhältnis. Es erscheint angezeigt, rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten in Bezug auf die Beschleunigung des Verfahrens und die Folgen bei erwiesenen Fällen weiterzuentwickeln.

Neben den in den folgenden Einzeldarstellungen der beteiligten Behörden aufgeführten Maßnahmen sind folgende Aspekte hervorzuheben:

Bericht des BMI mit den Ländern²¹ zum Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“

Die Innenminister und -senatoren haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der Prüfung beauftragt, inwiefern bei extremistischen Bestrebungen disziplinarrechtliche Konsequenzen bis zur Entziehung des Beamtenstatus ermöglicht werden können. Auf Basis einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der Anwendung des Disziplinarrechts bei Bund und Ländern wurde festgestellt, dass mit den bestehenden disziplinarrechtlichen Regelungen angemessen rechtsextremistischen Verfehlungen im öffentlichen Dienst entgegengewirkt werden kann. Ebenso wurde festgestellt, dass in den Bundes- und Landesbehörden eine Vielzahl von Maßnahmen gegen rechtsextremistische Bestrebungen im öffentlichen Dienst besteht. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in Handlungsempfehlungen zusammengefasst und an die zuständigen Stellen in Bund und Ländern zirkuliert. Sie enthalten neben Hinweisen in Bezug auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auch Maßgaben für die Einbindung des Verfassungsschutzverbundes.

21 Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt.

Formulierung von Rechtsänderungsbedarf

Ein effektiver Schutz vor rechtsextremistischen Umtrieben innerhalb der öffentlichen Verwaltung erfordert die regelmäßige Überprüfung des rechtlichen Instrumentariums. Hier bedarf es effektiver Detektionsmöglichkeiten. Sofern eine Person als Rechtsextremist identifiziert werden kann, muss durch weiterführende Ermittlungen eine Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zweifelsfrei nachgewiesen werden.

VIII Fazit und Ausblick

Aus den Zulieferungen der Bundes- und Landesbehörden können verschiedene erste Schlussfolgerungen gezogen werden. Einerseits wird deutlich, dass die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern bekannt gewordenen Sachverhalten nachgehen und diese, wo geboten, in Disziplinar- und Strafverfahren münden. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Erhebung aber auch deutlich, dass der Informationsaustausch zwischen den disziplinar- bzw. arbeitsrechtlich verfahrensführenden Stellen und dem Verfassungsschutzverbund weiterentwickelt werden sollte.

Eine standardisierte Erkenntnisanfrage in der Verdachtsfallbearbeitung bzw. Erkenntnismitteilung bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen (auch) extremistischen Zusammenhang des untersuchten Sachverhalts ist essentielle Voraussetzung für die richtige Einordnung des Sachverhalts. Nur so können Personen einerseits als Mitarbeiter im öffentlichen Dienst erkannt und umgekehrt Verfehlungen dem extremistischen Kontext zugeordnet werden.

In Bezug auf getroffene oder initiierte Maßnahmen wurde deutlich, dass die angefragten Stellen verschiedene Maßnahmen im Feld der Prävention und Reaktion getroffen haben, um Sachverhalten bzw. Verdachtsfällen von rechtsextremistischen Vorfällen in Sicherheitsbehörden gerecht zu werden. Hier bedarf es einer Plattform zum Austausch von bewährten Instrumenten und Erfahrungen in den dargestellten drei Säulen der Prävention, Detektion und Reaktion im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Vorfällen innerhalb der betroffenen Behörden.

Die neu geschaffene Zentralstelle des BfV bietet hier einen Ansatz, um die gewonnenen Erfahrungen zu vernetzen und die Fortentwicklung zu verstetigen.

Die mit dieser Erhebung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen einer weiterführenden Betrachtung in Bezug auf verschiedene Fragen:

- Werden Erkenntnisanfragen und Erkenntnismitteilungen zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht, soweit der Verdacht eines rechtsextremistischen Vorfalls bekannt wird?
- Greifen die Maßnahmen in den Feldern Prävention, Detektion und Reaktion?
- Kann ein Informations- und Erfahrungsaustausch, wie er im Rahmen der Lageberichterstattung stattgefunden hat, verstetigt werden?

- Gelingt es auf dieser Basis, neue Kennlinien und Netzwerkstrukturen zu erkennen bzw. auf Grundlage einer validen Informationsbasis auszuschließen?
- Welche weiteren Felder des öffentlichen Dienstes müssen in ein solches Verfahren einbezogen werden?
- Gibt es rechtlichen Handlungsbedarf in Bezug auf Regelungen, die dem gebotenen Informationsaustausch entgegenstehen?

Dieser Lagebericht stellt entsprechend einen Beitrag im Sinne der Verstetigung dar und fügt sich in eine Vielzahl bereits durch die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder initiiertes oder getroffener Maßnahmen zur Verhinderung extremistischer Einflüsse oder Vorfälle im öffentlichen Dienst ein. Um heutigen und zukünftigen Entwicklungen im Bereich der verschiedenen Extremismusbereiche gerecht zu werden und Sicherheitsbehörden gegen extremistische Einflüsse zu härten, sollten diese Maßnahmen in einen dauerhaften Prozess der Betrachtung und Evaluierung integriert werden.

ANLAGE

Daten und Maßnahmen aller Bundes- und Landessicherheitsbehörden

A Sicherheitsbehörden des Bundes

1 Bundesamt für Verfassungsschutz

	Fälle gesamt	1
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	1
	- Disziplinarverfahren	1
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	1
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	1
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	1
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	1
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	

	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	
	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	1
	Verfahren eingestellt	
	laufende Verfahren	1
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	1

Maßnahmen

Prävention/Sensibilisierung

Koordinierungsstelle im BfV

Das BfV hat zum 1. August 2019 eine neue Organisationseinheit eingerichtet, die als Zentralstelle bei der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden bei der Erkennung und Bearbeitung von Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst fungiert. Dabei werden auch mögliche Vernetzungen der Fälle miteinander oder mit anderen bereits bekannten rechtsextremistischen Personen oder Gruppierungen analysiert. Die neue Organisationseinheit hat zum Ziel, relevante Erkenntnisse an die entsprechenden Beschäftigungsbehörden mitzuteilen, so dass sämtliche arbeits- und beamtenrechtlichen Maßnahmen, bis hin zur Entfernung aus dem Dienst, ausgeschöpft werden können.

Überprüfung vor Einstellung

Um zu verhindern, dass Extremisten im öffentlichen Dienst Fuß fassen, ist die effektivste Möglichkeit, diesen bereits den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verwehren. Die Personalgewinnung des BfV hat das Thema Verfassungstreue im mündlichen Auswahlverfahren durch verschiedene Ansätze im Blick und nimmt regelmäßig Anpassungen zur fortwährenden Sensibilisierung der in der Personalgewinnung und in den Auswahlkommissionen eingesetzten Mitarbeiter vor.

Das BfV führt zudem Sicherheitsüberprüfungen für die eigenen Mitarbeiter sowie als mitwirkende Behörde auch für andere öffentliche Stellen durch, sofern diese mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden sollen.

Sensibilisierung bereits in der Ausbildung

Eine Sensibilisierung der Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz als auch der BfV-Studierenden des Masterstudiengangs „Intelligence and Security Studies“ (MISS) erfolgt bereits über die in den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsanteilen vorhandenen Ausbildungsthemen. So wird das Thema „Beamtenrecht“ – und somit auch die Rechte und Pflichten eines Beamten – als auch das Thema „Rechtsextremismus“ in den jeweiligen Unterrichtseinheiten vermittelt. Die kritische Auseinandersetzung mit ideologischen Auffassungen und Vorstellungen dient nicht nur dazu, einschlägige Auffassungen bei der Analyse extremistischer Bestrebungen besser zu erkennen. Gleichzeitig soll dadurch das demokratische Bewusstsein der Auszubildenden und Studierenden gestärkt werden.

Auch in der praktischen Ausbildung des BfV werden Grundlagen für die Stärkung des demokratischen Bewusstseins der Anwärter und Studierenden vermittelt.

Schulungen

Seit 2019 wird im BfV eine hauseigene, verpflichtende Führungskräftebildung mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ durchgeführt. Diese Schulung verfolgt das Ziel einer Sensibilisierung von Führungskräften in Bezug auf das Erkennen von radikalen und extremistischen Tendenzen bei den eigenen Mitarbeitern. Vor allem aber sollen der Führungskraft anhand von Übungen und simulierten Mitarbeitergesprächen Grundlagen und die notwendige Sensibilität vermittelt werden. Darüber hinaus werden die rechtlichen Konsequenzen extremistischer Verhaltensweisen / Einstellungen dargelegt und den Führungskräften entsprechende Handlungsoptionen erläutert. Die Handlungsempfehlungen im Rahmen des Berichts des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020 wurden auf der letzten Schulung am 22. Juli 2020 bereits umfassend berücksichtigt.

Das BfV plant, den BND bei Schulungen der eigenen Mitarbeiter zu unterstützen. Fünf BND-Mitarbeiter sollen dazu einmalig an einer Inhouse-Veranstaltung des BfV teilnehmen und fortan im BND als Multiplikatoren fungieren. Darüber hinaus ist vorgesehen, drei fachlich-phänomenbezogene Vorträge für das Intranet des BND bereitzustellen. Ebenso ist ein 90-minütiger Vortrag durch Prof. Dr. Hansen (Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte im Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) zum Thema Rechtsextremismus vor ausgewählten Führungskräften des BND geplant.

Auch die perspektivische Bereitstellung eines in der Erstellung befindlichen E-Learning-Moduls ist in Planung. Ziel ist es, die Wahrnehmung der eigenen Mitarbeiter in Bezug auf Radikalisierung und Anzeichen auf Extremismus im Kollegenkreis zu schärfen. Die E-Learning-Plattform kann in einem nächsten Schritt auch weiteren Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die eigenen Mitarbeiter zu sensibilisieren.

Schulungen der Sicherheits-/Geheimsschutzbeauftragten

Die Sicherheits-/Geheimsschutzbeauftragten der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen werden im Rahmen von Seminaren – auch zum Thema Rechtsextremismus – sensibilisiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Unterrichtspflichten gegenüber dem BfV hingewiesen.

Detektion / Informationsgewinnung

Nachrichtendienstliches Informations- und Wissensnetz (NADIS-WN)

Die Datenbasis im NADIS-WN ist Gegenstand fortlaufender Optimierungen. Die vom BfV erstellte Handlungsempfehlung zur NADIS-WN-Speicherung stärkt die Datenkonsistenz im gesamten Verfassungsschutzverbund.

Sensibilisierung der Behörden in Bezug auf Übermittlungspflichten

Um in einem frühen Stadium Kenntnis von innerbehördlichen Verfahren zu erhalten, denen ein Extremismusverdacht zugrunde liegt, ist eine frühzeitige Einbindung des Verfassungsschutzes unabdingbar. Daher soll eine Sensibilisierung der (Sicherheits-)Behörden des Bundes, z.B. durch Handreichungen und Informationsveranstaltungen stattfinden, entsprechende Verdachtsfälle an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 BVerfSchG.

Sanktionierung / Repression

Sobald Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht bei eigenen Mitarbeitern vorliegen, wird der Sachverhalt umgehend aufgeklärt und die entsprechenden beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen geprüft.

Sofern im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, wird die jeweilige Behörde entsprechend unterrichtet. Dieser obliegt dann die Einleitung von arbeits-, disziplinar- oder beamtenrechtlichen Verfahren.

2 Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

	Fälle gesamt	1064
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	56
	- Disziplinarverfahren	
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	40
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	70

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	
	laufende Verfahren	42
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	

Maßnahmen

Auch der Geschäftsbereich des BMVg hat diverse Präventionsmaßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Extremisten in den eigenen Reihen getroffen:

1. Im BMVg wurde mit der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) eine Organisationseinheit eingerichtet, welche die Maßnahmen der jeweils zuständigen Stellen (Disziplinarvorgesetzte, Personalbearbeiter, etc.) bündelt und koordiniert. In diesem Organisationselement laufen die Informationen aus den einzelnen anderen Dienststellen zusammen.
2. Das BAMAD ist gesetzlich determiniert für die Abwehr von extremistischen Bestrebungen im Geschäftsbereich BMVg und hat in diesem Kontext ein Maßnahmenpaket zur Extremismusprävention entwickelt, mit dem der Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen entgegengewirkt werden soll. Ziel der Präventionsarbeit des BAMAD ist es dabei, die Aufmerksamkeit der Angehörigen der Bundeswehr gegenüber extremistischen Äußerungen und Bestrebungen weiter zu erhöhen, um den Schutz des inneren Gefüges sicher zu stellen und somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu leisten. Auftrag der Prävention in der Extremismusabwehr ist es, die Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg über aktuelle Entwicklungen zu informieren und zu beraten, damit sie extremistische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und so einer möglichen Radikalisierung entschieden entgegentreten können.

Dazu führt das BAMAD im Einzelnen folgende Maßnahmen durch:

- Zusammenarbeit mit dem Zentrum Innere Führung im Rahmen der Politischen Bildung und bei der Erstellung von Fachpublikationen
- Vorträge zur Sensibilisierung der Truppe
- Unterrichtung und Beratung von Vorgesetzten
- Betreuung von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg

- Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr beim Assessment und bei der Durchführung von Personalmaßnahmen

Im Jahr 2019 hat der Aufgabenbereich „Extremismusprävention“ in insgesamt 117 Fällen Betreuungen von Bundeswehrangehörigen und ihren Vorgesetzten durchgeführt. Daneben wurden 95 Vorträge vor Multiplikatoren gehalten und 537 Dienststellen beraten.

- Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nach § 37 Abs. 3 Soldatengesetz (SG).
- Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden

Das BAMAD arbeitet eng mit den zivilen Verfassungsschutzbehörden, insbesondere mit dem BfV, zusammen. Diese Zusammenarbeit beginnt mit dem Austausch von Informationen und Erkenntnissen während laufender Verdachtsfallbearbeitungen. Sie mündet in einer Aussteuerung aller vom BAMAD gewonnenen Erkenntnisse an das BfV mit Ende der Dienstzeit der Verdachtsperson. Auch darüber hinaus findet ein ständiger fachlicher Austausch in allen Belangen der Extremismusabwehr statt.

Intensiv ist die Zusammenarbeit von BAMAD und BfV auch dann, wenn es um Reservisten geht:

- Aufgrund gesetzlicher Grundlagen liegt die Zuständigkeit für Reservisten grundsätzlich beim BfV, während das BAMAD immer dann zuständig ist, wenn und solange ein Reservist einen Reservedienst ableistet oder in einem besonderen Dienstverhältnis nach § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservisten steht. Um eine kontinuierliche Bearbeitung von Verdachtsfällen auch bei einem Wechsel der Zuständigkeit sicherzustellen, arbeitet das BAMAD im Rahmen der sog. „Arbeitsgemeinschaft Reservisten“ (AG Reservisten) eng mit dem BfV zusammen. Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft wurde im 2. Halbjahr 2017 gegründet, um die durchgängige Bearbeitung mutmaßlicher Extremisten mit Reservistenstatus bei wechselnder Zuständigkeit sicherzustellen. Absicht der AG Reservisten ist es, extremistischen Personen und Personen im Reservistenstatus mit fehlender Verfassungstreue aus allen Phänomenbereichen den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung zu verwehren.
- Seit Bestehen der AG Reservisten wurde in rund 800 Fällen aus allen Phänomenbereichen die zuständige personalbearbeitende Stelle unterrichtet. Dies führte dazu, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von § 67 Abs. 5 SG künftig nicht mehr zu Reservedienstleistungen herangezogen werden.

3 Bundesnachrichtendienst

	Fälle gesamt	2
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	3
	- Disziplinarverfahren	2
	- Entlassung/Nichternennung	1
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	2
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	2
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	1
	Verfahren eingestellt	1
	laufende Verfahren	2
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	3

Maßnahmen

Die Leitung des BND hat die Interne Revision angewiesen, die Strukturen und Prozesse zu untersuchen, die verhindern sollen, dass Personen mit extremistischem Hintergrund eingestellt oder weiter beschäftigt werden. Dabei geht es um das gesamte Spektrum des Extremismus, mit aktuellem Schwerpunkt Rechtsextremismus. Die Empfehlungen, die die Interne Revision in ihrem Prüfbericht gegeben hat, sind durch die Leitung gebilligt worden. Dazu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung der Mitarbeiter.

Nicht zuletzt durch die Sicherheitsüberprüfungen für neu einzustellende Mitarbeiter und die Wiederholungsüberprüfungen für die Kollegen des Hauses sowie entsprechende Lehrinhalte am Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) ist der BND bei der Extremismusprävention grundsätzlich bereits gut aufgestellt.

Um die Kollegen noch besser über den Phänomenbereich zu informieren und für das Erkennen extremistischer Erscheinungen zu sensibilisieren, wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet:

- Unterrichtung durch den Professor der HS Bund, FB Nachrichtendienste, Abteilung Verfassungsschutz, dies sowohl für die Führungsebene wie die Mitarbeiterschaft
- neue Seiten mit Informationen im Intranet des BND,
- SI-News (sicherheitliche Informationen) sowie
- Benennung einer Ansprechstelle für Extremismus.

In einem ersten Schritt erhalten Führungskräfte sowie einige Arbeitsbereiche der Abteilung Eigensicherung und der Zentralabteilung als Multiplikatoren die Möglichkeit, an einem Sensibilisierungsvortrag teilzunehmen. Zusätzlich können sich alle Kollegen im Intranet über den gesamten Phänomenbereich sowie Wege der Prävention informieren. Hier ist auch eine SI-News mit Hinweisen abrufbar. Zudem ist dort

auch die Erreichbarkeit einer Ansprechstelle für Extremismus verzeichnet, die kontaktiert werden kann, wenn Kollegen Fragen haben.

Das Thema ist der Leitung des BND wichtig. Deshalb befinden sich darüber hinaus noch weitere Maßnahmen im Prozess der Umsetzung, die aufgrund ihres Zeitbedarfs noch nicht abgeschlossen sind, wie beispielsweise die Ausweitung des Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen.

Bei der Umsetzung der Sensibilisierungsmaßnahmen kann der BND dankenswerter Weise auch auf die fachliche Unterstützung des BfV zurückgreifen, so bei den Vortragsveranstaltungen wie auch bei Informationsmaterialien für die Intranetseiten.

Für den Umgang mit erkannten Extremisten bestehen im BND klare Vorgaben, die zum einen der Gefahrenabwehr, zum anderen der Sanktionierung von Dienstvergehen dienen. Bei Verdachtsfällen mit Extremismusbezug ermitteln die Personalreferate unter Aufsicht der Leitung den Sachverhalt und schlagen vorläufige Maßnahmen und abschließende Sanktionen vor. Gleichzeitig und unabhängig prüft die Abteilung Eigensicherung im Sinne der Gefahrenabwehr, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vorliegt, was zum sofortigen Entzug des Sicherheitsbescheides führt. Alle Informationen, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sind, übermittelt der BND außerdem obligatorisch an die Strafverfolgungsbehörden.

4 Bundeskriminalamt

	Fälle gesamt	6
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	9
	- Disziplinarverfahren	3
	- Entlassung/Nichternennung	5
	- arbeitsrechtl. Verfahren	1
	Strafverfahren	1
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	6
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	3
	Beteiligung mehrerer Personen	1
	- innerhalb einer Behörde	3
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	4
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	3

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	1
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	2
	laufende Verfahren	3
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	9

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen hat das BKA zur Sensibilisierung des Themas Rechtsextremismus ergriffen:

Einrichtung einer „AG Werte“ im BKA

Im Dezember 2019 erfolgte der Auftrag der Amtsleitung an die Abteilungen ZV und IZ zur Einrichtung der AG Werte mit folgender Zielstellung:

- Bestandsaufnahme im Zusammenhang mit der Werteorientierung der Mitarbeiter des BKA.
- Identifizierung und Empfehlung von Maßnahmen zur Stärkung der Werteorientierung.

Aus- und Fortbildung im Bereich des Bildungszentrums

- Lehrgang „Interkulturelle Kommunikation“ für den gehobenen Dienst
- Lehrgang „Interkulturelle Kommunikation“ für den höheren Dienst (zweitägige Pflichtlehrgänge)
- 1½-tägiger Lehrgang „Demokratie, Pluralität, Populismus und Menschenfeindlichkeit“
- Ab Oktober 2020: Implementierung eines zweitägigen Lehrgangs „Diversity – bewusst führen“ für Führungskräfte des höheren Dienstes
- Hauptamtliches Führen von Vertrauenspersonen – Interkulturelle Kommunikation (Bund-Länder-Lehrgang)

Darüber hinaus wird das Thema der Interkulturellen Kommunikation/Kompetenz bei folgenden Lehrgängen berücksichtigt:

- allgemeine fachliche Fortbildung für die verschiedenen Laufbahngruppen und Tarifbeschäftigten des BKA

- PMK-Lehrgänge „Islam/Islamistischer Terrorismus“
- Grundseminar Referent für Nachwuchsführungskräfte (einwöchiger Lehrgang; Zeitansatz Polizeiethik/Werte: 3 Std.)
- Durchführung „Führungskräftekolleg Polizei – Verfassungsschutz“ zum Thema Rechtsextremismus mit folgenden Veranstaltungstiteln:
 - „Zusammenarbeit Polizei und Verfassungsschutz bei Veranstaltungen im Bereich Rechtsextremismus / PMK-rechts“
 - „Rechtsextremismus – Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“ mit u.a. folgenden Schwerpunkten
 - Rechtsextremistische Tendenzen in der Bundeswehr
 - Umgang mit Radikalisierung und Extremismus in der Bundespolizei (Prävention – Detektion – Repression)
 - Diskussion zum Thema „Rechtsextremistische Tendenzen in Sicherheitsbehörden“

Hochschulische Ausbildung

In der hochschulischen Ausbildung setzen sich die Studierenden des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes intensiv mit der Thematik Rassismus auseinander. In diesem Zusammengang wird vor allem besonderer Wert auf eine verhaltensspezifische Sensibilisierung der Studierenden gelegt.

Ergänzend bietet der Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes beim BKA nachfolgende Veranstaltungen an bzw. unterhält nachfolgende Kooperationen mit Institutionen aus dem Themenfeld „Rassismus“ und bildet damit ein breites Spektrum an unterschiedlichen „Anti-Rassismus-Maßnahmen“ ab. Im Ergebnis kann auf die folgenden Aspekte verwiesen werden:

Ausbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen, Kooperationen

- Ausbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes:
 - „Interkulturelles Training“ als fester Bestandteil der Ausbildung
 - Intensive Auseinandersetzung mit der Rassismus-Thematik im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten
- Bachelorstudiengang: Etablierung eines eigenen „Hate-Crime“ Lehrveranstaltungsblocks in Modul 7 „Allgemeine und besondere Formen der Gewaltkriminalität; Maßnahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr“ in Ergänzung zum bereits bestehenden Modul „Politisch motivierte Kriminalität“; hier insbesondere Lehrveranstaltung 12.1 „Erscheinungsformen politisch motivierter Kriminalität“ in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung; Vermittlung von Grundlagen und spezifischen Aspekten zur politisch motivierten Kriminalität, insbesondere:

- Begriff der politisch motivierten Kriminalität
- Politischer Extremismus und Terrorismus
- Lagebild und Lagebilderstellung
- Übergreifende Ansätze zur Erklärung politisch motivierter Kriminalität
- Gesellschaftliche Entwicklungen mit Relevanz für die Entstehung politisch motivierter Kriminalität
- Besondere Ausprägungen politisch motivierter Kriminalität unter den Aspekten Erscheinungsformen, Erklärungsansätze, Gefährdungslage, Prävention und Bekämpfung:
 - Politisch motivierte Kriminalität „rechts“
 - Weitere aktuelle Bereiche und Entwicklungen in der politisch motivierten Kriminalität, z. B. Radikalisierungstendenzen, „Lone Wolf“, Rechtsextremismus innerhalb der Polizei u.a.;
- Behandlung aktueller politischer Ereignisse in der Lehre und beispielsweise die verstärkte Berücksichtigung von (vorrangig antisemitischen) Verschwörungstheorien als thematische Ergänzung im Unterricht; z. B. Erarbeitung der Thematik „Rassismus in Uniform“ im Lehrmodul zur politisch motivierten Kriminalität, zudem besondere Schwerpunktsetzung im Bereich Rechtsterrorismus unter ergänzendem Einbezug externer Forschungsexpertise;
- Im ersten Jahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ widmet sich das Modul 1 „Polizei in Verwaltung, Politik und Gesellschaft“ in einem Lehrveranstaltungsblock dem Thema „Rechtsextremismus in der Polizei“, im Modul 6 „Kriminalwissenschaften“ wird ab 2021 der Themenschwerpunkt „Rechtsterrorismus“ bearbeitet werden;
- Antirassismus-Workshops in Kooperation mit dem Bildungszentrum des Jüdischen Museums Frankfurt am Main; dem Bildungszentrum des Zentralrats der Sinti und Roma sowie dem „Fritz-Bauer-Institut“ Frankfurt am Main;
- Rückgriff auf aktuelle Forschungsergebnisse aus der Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung, wie z. B. der Amadeu Antonio Stiftung (AAS);
- Planung/Durchführung von Sonderveranstaltungen, insbesondere:
 - 2020: „Spektrumsreihe Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF)“
 - 2016: „Spektrum – Zuwanderung“
 - 2014: „Spektrum – Migration“

Die Spektrums-Veranstaltungen stehen allen Mitarbeitern des BKA offen und es werden regelmäßig Vertreter aus Wissenschaft, Politik, von NGOs sowie Kulturschaffende eingeladen.

- Schaffung eines hochschulischen Leitbilds mit besonderer Betonung der Werte der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung;
- Engagement in der bundesweiten AG „Interkulturelle Kompetenz“ (IKK);

Forschungsprojekte

2007, ff: Aufarbeitung der Geschichte des BKA im sogenannten Projekt „Historienprojekt“ – kritische Reflektion zur Geschichte des BKA, insbesondere zur Gründungsphase sowie erkennbaren strukturellen und personellen Kontinuitäten und Brüchen in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus.

Charta der Vielfalt

Am 16. Mai 2014 unterzeichnete der damalige BKA-Präsident Jörg Ziercke die „Charta der Vielfalt“ für das BKA. Damit bekennt sich das Amt dazu, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei ist von Vorurteilung und in dem alle Mitarbeiter Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Weitere Ziele der Vereinbarung sind die Gewährleistung gegenseitigen Respekts, die Anerkennung der Vielfalt in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation sowie die Wertschätzung der darin liegenden Potenziale.

5 Bundespolizei

	Fälle gesamt	44
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	44
	- Disziplinarverfahren	27
	- Entlassung/Nichternennung	17
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	25
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	1
	Pol. motivierte Beleidigung	1
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	42
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	44
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	21
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	1
	- Geldbuße	7
	- Kürzung Dienstbezüge	1
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	10

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug ²²	
	Verfahren eingestellt	2
	laufende Verfahren	23
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	44

Vorbemerkung

Die Bundespolizei ist eine Bürgerpolizei. Sie wird von der Bevölkerung auch als solche wahrgenommen. So erhält die Bundespolizei in entsprechenden Erhebungen (z. B. Gemeinwohl Atlas) jeweils hohe Zustimmungswerte. Dass es für die Einstellung im Jahr 2020 ca. 37.500 Bewerber für rund 4.000 Einstellungsvorhaben im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei gibt, ist ein weiterer Beleg hierfür.

Seit dem Jahr 2012, soweit nicht vom Verwertungsverbot betroffen, kam es zu 36 Verdachtsfällen von Dienstpflichtverletzungen (=erfasste und weiter verfolgte Verdachtsfälle) mit rechtsextremistischem Hintergrund (Handlungen und Äußerungen, die auf eine rechtsextreme Gesinnung hindeuten sowie zu 25 Verdachtsfällen mit rassistischem Hintergrund (diskriminierende und beleidigende Handlungen und Äußerungen gegenüber Menschen anderer Ethnien) (Stand Juni 2020). Die 61 Verdachtsfälle entsprechen damit einem Anteil von 0,12% gemessen am gesamten Personalbestand der Bundespolizei. 45 Verdachtsfälle wurden durch interne Hinweise aus der Bundespolizei bekannt.

Die Angehörigen der Bundespolizei treten aktiv gegen Rassismus und jegliche Form von Extremismus ein. Bereits Ansätze entsprechender Verhaltensweisen werden nicht geduldet und dem Dienstherrn zur Kenntnis gegeben. Die geringen Fallzahlen in Kombination mit dem niederschweligen Einschreiten und der Tatsache, dass 2/3 der Hinweise aus den eigenen Reihen kommen, bestätigen dies.

Maßnahmen

Die Bundespolizei hat mit umfangreichen Maßnahmen auf allen Ebenen dafür Sorge getragen, dass die Themen Radikalisierung und Extremismus phänomenübergreifend auf Grund ihrer besonderen Bedeutung bei allen Mitarbeitern präsent sind und bleiben. Im Folgenden sind einige Beispiele aufgezeigt:

System der niedrigschwelligen Meldungen

Vorgänge, die darauf hindeuten, dass es sich um inner- bzw. außerdienstliche Dienstpflichtverletzungen bzw. Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handeln könnte, sind dem Bundespolizeipräsidium frühzeitig zu melden. So dann werden niedrigschwellige Ermittlungen eingeleitet. So wird sichergestellt, dass die Bundespolizei jedes bekannt gewordene entsprechende inner- bzw. außerdienstliche Fehlverhalten ihrer Angehörigen erfasst und niedrigschwellig ahndet. Insofern ergibt sich der Bewertungsmaßstab der Bundespolizei aus den beamtenrechtlichen Pflichten. Dieser ist deutlich niederschwelliger als die nach anderen Gesetzen geforderte fehlende Verfassungstreue.

Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx)

Um das Selbstverständnis der Bundespolizei weiter zu stärken, aber ohne Misstrauen unter den Mitarbeitenden zu fördern, wird insbesondere auf die kollegiale Fürsorge und die Führungsverantwortung abgestellt. Dieser Ansatz wurde in dem Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx) verschriftlicht. Das Dokument und das Thema wurden über viele Kanäle in die Mitarbeiterschaft getragen. Hierzu zählen etwa:

- Mitarbeiterbrief des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums
- Vorträge auf Führungskräfte tagungen (u.a. auch durch externe Dozenten)
- Informationsportal im Intranet, in welchem weitergehende Literatur zu allen Phänomenbereichen eingestellt und redaktionell aufbereitet wurde. So z. B. Veröffentlichungen der Bundeszentrale für politische Bildung oder des BfV
- Flyer

Sensibilisierungsveranstaltungen

Um die vorhandene Sensibilität noch nachhaltiger zu steigern, wurde eine entsprechende Fortbildungsreihe aufgesetzt. Die breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahme beschäftigt sich mit Radikalisierung und Extremismus anhand der Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus. Die Fortbildungsreihe ermöglicht eine systematische Vermittlung von Wissen über die Thematik und von Kompetenzen im Umgang mit Radikalisierung. Diese ergänzt das ohnehin schon vorhandene Fortbildungsangebot in diesem Themenfeld. Die Reihe wird durch die Bundespolizeiakademie angeboten und gemäß dem folgenden Ablaufplan durchgeführt:

1. Schritt: Sensibilisierung des in der Ausbildung eingesetzten Lehrpersonals in allen Aus- und Fortbildungszentren (AFZ) der Bundespolizei. Bedingt durch die Corona-Schutzmaßnahmen wurden alle bereits geplanten Termine in den AFZ verschoben. Daher werden die Veranstaltungen erst beginnend im Oktober 2020 durchgeführt.
2. Schritt: Sensibilisierung aller Führungskräfte bis zur Ebene Dienstgruppenleiter in den Bundespolizeidirektionen durch Präsenzveranstaltung.

3. Schritt: Dienststelleninterne Fortbildung für neues Fachpersonal in den AFZ und neue Führungskräfte aus den Direktionen, Inspektionen und AFZ. Schulung von AFZ-Personal, welches dann von den Dienststellen für interne Fortbildungen abgerufen werden kann. Durch diesen Schritt wird eine – in Ergänzung zu dem bereits vorhandenen Fortbildungsangebot – Verstetigung der themenspezifischen Sensibilisierung sichergestellt.

Bewerberauswahl

Als eine der Einstellungsvoraussetzungen müssen die Bewerber eine Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung sowie der Ausschluss abweichender Tendenzen im Persönlichkeitsbild der Bewerber werden durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

Zunächst ist durch die Bewerber ein Polizeiliches Führungszeugnis der Bewerbung beizufügen. Im Rahmen des Auswahlprozesses wird bei der zuständigen Polizeidienststelle am Wohnort eine Polizeiauskunft eingeholt. Darüber hinaus werden alle Polizeianwärter einer nachrichtendienstlichen Überprüfung unterzogen (bislang auf freiwilliger Basis).

Zusätzlich findet im Rahmen des Auswahlverfahrens ein persönliches Auswahlgespräch statt, in dem neben der Prüfung des Allgemeinwissens, der Motivationslage zur Bewerbung und Ähnlichem auch Fragen zu gesellschaftspolitischen Themen gestellt werden, um so extremistische Tendenzen in der Persönlichkeit möglichst frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung eines solchen Personenkreises in den Polizeivollzugsdienstes von vornherein zu verhindern.

Aus- und Fortbildung

Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und in der Aus- und Fortbildung der gesamten Bundespolizei in allen Laufbahnen vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. Zudem werden Seminare zu Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt.

Darüber hinaus werden rechtsstaatliche Grundprinzipien und berufsethische Aspekte regelmäßig und vielschichtig in der dienststelleninternen Fortbildung, aber auch bei berufsethischen Seminaren oder Lehrgängen vermittelt.

In der Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei wird die Interkulturelle Kompetenz u.a. in Form der Kenntnis von anderen Umgangsformen und Verhaltensweisen, Toleranz bzw. Sprachkenntnissen vermittelt. Die Interkulturelle Kompetenz ist zudem obligatorische Befähigungsmerkmal in den regelmäßigen Beurteilungen aller Beamten der Bundespolizei.

Vertrauensstelle

Darüber hinaus hat die Bundespolizei im Mai 2015 eine Vertrauensstelle eingerichtet, welche direkt dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellt ist. Dieses ist eine Anlaufstelle für alle Angehörigen der Bundespolizei, um dort auch anonyme Hinweise bezüglich möglichem Fehlverhalten zu melden.

Erfahrungsaustausch

Die Bundespolizei steht mit anderen Bundessicherheitsbehörden und über die Expertengruppe Führung des Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung des AK II – Innere Sicherheit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit den Polizeibehörden der Bundesländer regelmäßig in einem themenbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch.

6 Polizei beim Deutschen Bundestag

	Fälle gesamt	1
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	1
	- Disziplinarverfahren	1
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	1
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	1
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	1
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	1
	laufende Verfahren	
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	1

7 Zollverwaltung

	Fälle gesamt	4
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	4
	- Disziplinarverfahren	4
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	4
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	2
	Propaganda	1
	Pol. motivierte Beleidigung	1
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	3
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	3
	Beteiligung mehrerer Personen	1
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	1
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	2
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	1
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	2
	Verfahren eingestellt	1
	laufende Verfahren	2
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	4

B Sicherheitsbehörden der Länder²³

1 Baden-Württemberg

	Fälle gesamt	23
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	23
	- Disziplinarverfahren	13
	- Entlassung/Nichternennung	9
	- arbeitsrechtl. Verfahren	1
	Strafverfahren	7
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	1
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	2
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	1
	Kontakt zu rechtsextr. Person	2
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	24
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	15
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	5
	- verschiedene Behörden	1
	- außerhalb des öff. Dienstes	2
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	8
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	1
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	1
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	

	Entlassung / Nichternennung	7
	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	1
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	4
	Verfahren eingestellt	10
	laufende Verfahren	3
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	23

Prävention / Sensibilisierung

Öffentlichen Arbeitgebern sollte ein Informationsangebot zum Erkennen extremistischen Verhaltens bei Beschäftigten gemacht werden. Führungskräfte und Personalverantwortliche sind entsprechend zu schulen. Der Verfassungsschutz kann hier nicht nur bei Schulungsveranstaltungen, sondern auch durch schriftliche Handreichungen/Leitfäden unterstützen. Die IMK hat auch in ihrer 212. Sitzung unter TOP 13 einen Bericht des BMI zu der Thematik „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“ zur Kenntnis genommen und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern vereinbart. Der Verfassungsschutzverbund sollte den Prozess fördern und unterstützen.

Die Verfassungsschutzbehörden können auch durch die Bereitstellung einer Liste von verfassungsfeindlichen Organisationen den Einstellungsprozess bei anderen Dienststellen um eine sinnvolle Komponente erweitern, soweit nicht eine Regelprüfung beim Verfassungsschutz vorgesehen ist. In Baden-Württemberg wird beispielsweise allen Bewerbern bei der Polizei ein Fragebogen zur Verfassungstreue ausgehändigt. Dieser umfasst neben Ausführungen zur Verfassungstreue und einem Hinweis auf die Jahresberichte des BfV und des LfV eine Liste der vom LfV beobachteten Organisationen. Dieser Fragebogen ist von allen Bewerbern zu unterschreiben.

Detektion / Informationsgewinnung

Auf allen Ebenen der Erkenntnisgewinnung im Rahmen der Rechtsextremismusbearbeitung muss der Fragestellung einer (bevorstehenden) Beschäftigung im öffentlichen Dienst hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit zukommen.

Das Bekanntwerden einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Rahmen der nachrichtendienstlichen Sachbearbeitung muss unmittelbar ein Verfahren der Prüfung einer Übermittlung an den öffentlichen Arbeitgeber auslösen.

Die Übermittlungspflicht von relevanten Fällen durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörden ist nicht durchgängig bekannt und beachtet. Über die

rechtlichen Grundlagen und Meldewege sollten die öffentlichen Arbeitgeber durch Handreichungen und Informationsveranstaltungen unterrichtet werden.

Die rechtlichen Grundlagen für einen – mindestens einzelfallbezogenen – Datenabgleich mit den zuständigen Bezüge- und Lohnstellen sollten geschaffen werden.

Eine einheitliche Erfassung von öffentlichen Beschäftigungsverhältnissen im NA-DIS-WN ist sicherzustellen.

Sanktionierung / Repression

Eingeleitete Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren wegen eines Verdachts auf extremistische Betätigung sind vom Personalverantwortlichen nicht nur der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sondern es sollten gezielt etwaige Erkenntnisse zur Person oder zur entsprechenden Organisation angefragt werden. Diese Zusammenarbeit und mögliche Unterstützung sollte vom Verfassungsschutz offensiv angeboten werden. Im jeweiligen Einzelfall sollte eine enge Zusammenarbeit, insbesondere auch zur Bewertung und Einordnung des extremistischen Verhaltens und relevanter Organisationen, sichergestellt werden.

Evaluierung

In einer Konzeption sollten die Aufgaben des Verfassungsschutzes im Umgang mit Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst beschrieben und zu ergreifende Maßnahmen festgelegt werden, die auch auf andere Phänomenbereiche übertragen werden können. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte regelmäßig evaluiert werden, beispielsweise im Zuge der Erstellung von Lagebildern.

Ziel der Arbeit des Verfassungsschutzes muss es sein, Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst zu erkennen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in der Zusammenarbeit mit dem betreffenden öffentlichen Arbeitgeber daran mitzuwirken, dass eine Beschäftigung von Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst verhindert bzw. beendet wird.

Durch Schulung und Sensibilisierung unterstützt der Verfassungsschutz das Erkennen extremistischen Verhaltens bei Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber.

Erhebungen zu geführten Disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren werden vom Verfassungsschutz in regelmäßigen Abständen durchgeführt, um langfristige Entwicklungen aufzeigen zu können.

2 Bayern

	Fälle gesamt	31
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	31
	- Disziplinarverfahren	24
	- Entlassung/Nichternennung	5
	- arbeitsrechtl. Verfahren	2
	Strafverfahren	23
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	5
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	27
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	14
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	15
	- verschiedene Behörden	1
	- außerhalb des öff. Dienstes	2
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	13
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	1
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	6

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	2
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	13
	Verfahren eingestellt	4
	laufende Verfahren	18
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	31

Prävention / Sensibilisierung

Sowohl Mitarbeiter der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), einer Stelle des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (BayStMI), die organisatorisch dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) angegliedert ist, als auch Mitarbeiter der Abt. 3 des BayLfV sind in die Aus- und Fortbildung bayerischer Polizeibeamter eingebunden. Die BIGE informiert zum Thema Erscheinungsformen und Rechtsextremismus in Ausbildungsseminaren und Fachhochschulstudiengängen (3. Qualifizierungsebene (QE)/gehobener Dienst) sowie bei Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter der Bayerischen Polizei.

Darüber hinaus sind Mitarbeiter des BayLfV im Rahmen der Ausbildung der Bayerischen Polizei für die 3. (gehobener Dienst) und 4. QU (höherer Dienst) mit Vorträgen sowohl zu den Aufgaben und Rechtsgrundlagen des Verfassungsschutzes und zur wehrhaften Demokratie als auch mit Fachvorträgen zu einzelnen Themen bzw. Phänomenbereichen vertreten.

Ebenso halten Mitarbeiter des BayLfV Vorträge zu Themen aus verschiedenen Phänomenbereichen – auch zum Rechtsextremismus – im Rahmen der Fortbildung der Bayerischen Polizei im Bereich Staatsschutz.

Die BIGE steht darüber hinaus bayerischen Behörden jederzeit als Ansprechpartner für Fragen und Vorträge zum Phänomenbereich Rechtsextremismus zur Verfügung. So erklärt die BIGE z.B. Kommunen regional zugeschnitten über die Entwicklungen im Rechtsextremismus auf. Dies schließt etwa auch das Erkennen von rechtsextremistischer Musik oder rechtsextremistischen Argumentationsweisen mit ein. Dies wiederum führt zu einer erhöhten Sensibilisierung der entsprechenden Kommune auch gegenüber rechtsextremistischer Agitation im eigenen Mitarbeiterumfeld. Ebenso führt die BIGE Informationsveranstaltungen an bayerischen Schulen durch. Neben Schülerworkshops bilden hier auch Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zum Themenfeld Rechtsextremismus einen Schwerpunkt.

Detektion / Informationsgewinnung

Das BayLfV nutzt auch die ihm von der Bayerischen Polizei zugehenden kriminaltaktischen Anfragen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität (KTA-PMK), um hinsichtlich der Delikte, die als rechtsextremistisch motiviert bewertet werden, diejenigen Tatverdächtigen herauszufiltern, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus wird der Austausch zwischen dem BayLfV und der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren gegen Beschäftigte der Bayerischen Polizei, bei denen ein Verdacht auf Rechtsextremismus im Raum steht, derzeit intensiviert.

Im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst in Bayern ist die Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöDBek) einschlägig. Demzufolge hat jeder Bewerber in einem Fragebogen zu einem ihm ausgehändigten Verzeichnis extremistischer und extremistisch beeinflusster Organisationen Angaben darüber zu machen, ob er einer der dort genannten Organisationen angehört bzw. angehört hat oder ob er eine solche Organisation unterstützt bzw. unterstützt hat. Zudem hat er eine Erklärung darüber zu unterzeichnen, dass er die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bejaht und für deren Einhaltung eintritt. Für den Fall, dass der Bewerber Angaben zur Unterstützung oder Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen gemacht hat, oder er sich weigert, die genannte Erklärung zu unterzeichnen oder aufgrund anderweit bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt, müssen diese Zweifel vor Einstellung ausgeräumt werden. Mittel hierzu ist insbesondere eine Anfrage beim BayLfV. Die Bewerber müssen deshalb generell ihre Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim LfV erteilen.

Für den Bereich der Bayerischen Polizei wird derzeit die Wiedereinführung einer Regelanfrage geprüft, die unabhängig von Zweifeln an der Verfassungstreue des Bewerbers standardisiert eine Anfrage beim BayLfV vorsieht. Für angehende Richter wurde eine solche Regelanfrage in Bayern bereits mit Wirkung zum 01.11.2016 wieder eingeführt.

Sanktionierung / Repression

Sollte dem BayLfV aus dem eigenen Erkenntnisaufkommen eine im öffentlichen Dienst in Bayern beschäftigte Person bekannt werden, bei der sich Hinweise auf eine rechtsextremistische Betätigung ergeben, versucht das BayLfV, diese Hinweise mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verifizieren und gerichtsverwertbar zu unterfüttern. Können dadurch weitergabefähige Erkenntnisse generiert werden, werden diese nach vorheriger Abstimmung mit dem BayStMI der jeweiligen Beschäftigungsbehörde mitgeteilt. Zudem werden die Beschäftigungsbehörden in Abstimmung mit dem BayStMI auf durch die KTA-PMK-Bearbeitung bekannte Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit rechtsextremistisch motivierten Straftaten hingewiesen.

Die Verantwortung für den Umgang mit diesen Hinweisen liegt bei der jeweiligen Beschäftigungsbehörde.

Evaluierung

Die Arbeit des BayLfV und des Verfassungsschutzverbundes im Bereich der Rechts-extremisten im öffentlichen Dienst sollte, aus Sicht des BayLfV, jährlich z. B. im Rahmen der Erstellung bzw. Aktualisierung eines Lagebildes, evaluiert werden, um eventuelle Schwachstellen erkennen und beheben und im Sinne von Best-Practice-Beispielen voneinander profitieren zu können.

Darüber hinaus sollten aus Sicht des BayLfV Gesetzesnovellierungen erfolgen, etwa, um die Möglichkeiten zu verbessern, den Beruf bzw. Beschäftigungsverhältnisse von Extremisten zu übermitteln. Bislang sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Abfragen von Sozialdaten zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten hier sehr restriktiv (vgl. § 72 SGB X).

3 Berlin

	Fälle gesamt	53
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	45
	- Disziplinarverfahren	39
	- Entlassung/Nichternennung	3
	- arbeitsrechtl. Verfahren ²⁴	3
	Strafverfahren ²⁵	44
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	2
	Propaganda	17
	Pol. motivierte Beleidigung	8
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	1
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung ²⁶	16
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	37
	Beteiligung mehrerer Personen	7
	- innerhalb einer Behörde	5
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	2
	kA	
Verfahrensabschluss ²⁷	Verfahren abgeschlossen gesamt ²⁸	12
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	2
	- Geldbuße	4
	- Kürzung Dienstbezüge	1

24 Abmahnungen.

25 Schließt auch Verdachtsfälle mit ein. Verdachtsfälle sind Fälle, bei denen zunächst ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sich a) der Verdacht des Vorliegens einer Straftat aber nicht erhärtet hat, oder b) die Straftat nicht der Kategorisierung für PMK -rechts- des LKA 5 Berlin entsprochen hat.

26 Die 16 sonstigen rechtsextremistischen Handlung/Äußerungen beziehen sich auf die Straftatbestände § 130 StGB, § 166 StGB und § 303 StGB.

	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	1
	Entlassung / Nichternennung	1
	Arbeitsrechtl. Verfahren	3
	- Abmahnung	3
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	9
	laufende Verfahren	32
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	53

Prävention / Sensibilisierung

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten, führt die LfV Berlin regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürger und Selbstverwalter“ durch. Die meisten dieser Vortragsveranstaltungen richten sich an Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie die Polizei.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Sensibilisierung für aktuelle Entwicklungen in diesen Phänomenbereichen. Hierfür erstellte die LfV Berlin bereits Broschüren, die den Berliner Verwaltungen als Handreichung dienen und Mitarbeitende in die Lage versetzen sollen, rechtsextremistische Ideologie und Szenecodes erkennen zu können.

Detektion / Informationsgewinnung

Am 05. August 2020 kündigte Innensenator Geisel an, verstärkt gegen rechtsextremistische Tendenzen, insbesondere in den Sicherheitsbehörden, vorzugehen. Die Maßnahmen dieses 11-Punkte Plans umfassen die Überprüfung von Bewerbern für die Polizei bei Ersteinstellungen. Daneben ist die Einsetzung eines Extremismusbeauftragten bei der Berliner Polizei geplant. Dieser wird Führungskräften und Polizisten als direkter Ansprechpartner dienen. Zusätzlich wird das bereits bestehende Hinweissystem zur Korruptionsbekämpfung bei der Berliner Polizei ausgeweitet. Es wird um die Bearbeitung anonymer Hinweise zu Verdachtsfällen von Extremismus bei der Polizei erweitert.

27 Bezieht sich auf die unter Fälle gesamt genannte Anzahl aller 53 Fälle.

28 Fälle zu Personen, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, die nicht von der jeweiligen Dienststelle bearbeitet werden, sondern vor das Verwaltungsgericht gehen bzw. gegangen sind.

Die LfV Berlin hat für die Informationsgewinnung bereits seit 2003 ein vertrauliches Telefon eingerichtet, über welches extremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können.

Sanktionierung / Repression

Die LfV Berlin wirkt bei der Bewertung extremistischer Verdachtsfälle im öffentlichen Dienst mit und liefert den betroffenen Verwaltungen Erkenntnisse zu, um eine Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienstverhältnis zu unterstützen.

4 Brandenburg

	Fälle gesamt	18
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	14
	- Disziplinarverfahren	11
	- Entlassung/Nichternennung	3
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	9
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	1
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	2
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	16
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	6
	Beteiligung mehrerer Personen	4
	- innerhalb einer Behörde	4
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	5
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	3

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	10
	Verfahren eingestellt	3
	laufende Verfahren	12
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	18

Der Minister der Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg kündigte im Dezember 2019 ein brandenburgisches Programm zur Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen an. Vor diesem Hintergrund erarbeiteten die Polizei- und die Verfassungsschutzabteilung einen umfangreichen Maßnahmenplan gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität. Im Kontext der Anfrage und der gebildeten Themenkomplexe werden die den Verfassungsschutz betreffenden Aspekte des Maßnahmenplans mit Bezug zum öffentlichen Dienst herausgegriffen:

Prävention / Sensibilisierung

Ein zentrales Element des Maßnahmenplans stellt die beabsichtigte Einführung eines „Verfassungstreue-Checks“ für den öffentlichen Dienst dar.

Auf diese Weise soll zum einen das Paradoxon aufgelöst werden, dass seit vielen Jahren Personal im Sicherheitsbereich von Flughäfen und in Teilbereichen des privaten Sicherheitsgewerbes unter Einbeziehung des Verfassungsschutzes regelmäßig auf Zuverlässigkeit geprüft wird, der öffentlichen Dienst aber nicht. Zugleich soll verhindert werden, dass Extremisten in den öffentlichen Dienst eingestellt werden bzw. auf diesen von innen Einfluss nehmen können. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu betonen, dass der „Verfassungstreue-Check“ keinesfalls als Misstrauensvotum gegenüber den Bediensteten des öffentlichen Dienstes zu verstehen ist. Vielmehr soll die Prüfung vor einem Generalverdacht schützen. Sie stellt zudem ein klares Bekenntnis des öffentlichen Dienstes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar.

In welcher Form und in welchem Umfang der „Verfassungstreue-Check“ konkret realisiert werden kann, wird derzeit in der Landesregierung geprüft. Derzeit wird jedoch von einer gesetzlichen Regelung ausgegangen in der soweit realisierbar auch eine Nachberichtspflicht integriert werden soll.

In diesem Kontext müssen die Dienststellen frühzeitig und nachhaltig dahingehend sensibilisiert werden, dass eine Übermittlung von relevanten Fällen durch die betroffenen Stellen an den Verfassungsschutz durchgängig sichergestellt ist. Hierbei sollte neben der grundsätzlichen Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrages des Verfas-

sungsschutzes und der Verantwortung der Dienststellen des öffentlichen Dienstes auch auf die Beratungskompetenz der hiesigen Behörde abgestellt werden und so eine niederschwellige Kontaktebene aufgebaut werden.

Umgekehrt muss jeder Fall des Bekanntwerdens eines öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung zumindest eine Prüfung der Übermittlung an den öffentlichen Arbeitgeber auslösen.

Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes muss eine einheitliche Erfassung von öffentlichen Beschäftigungsverhältnissen sichergestellt sein bzw. werden.

Aktuell wurde in Brandenburg auch als Maßnahme des o.g. Plans am 03. August 2020 ein Hinweistelefon für extremistische Verdachtsfälle eingerichtet, das ganz explizit auch durch Dienststellen oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes genutzt werden kann.

Sanktionierung / Repression

Hier ist die konsequente Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Dienst- und Arbeitsrechts zu unterstützen. Der Verfassungsschutz muss hierbei offensiv seine Unterstützung anbieten und gegebenenfalls Anfragen initiieren bzw. unterstützen.

5 Bremen

	Fälle gesamt	1
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	
	- Disziplinarverfahren	
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	1
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	1
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	1
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	1
	laufende Verfahren	
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	1

Vor der Ersteinstellung einer Person für den Polizeivollzugsdienst und mit ihrer Zustimmung erfolgt in Bremen eine Abfrage der Person im NADIS-WN.

Dieses Verfahren wird nunmehr durch die Novelle des bremischen Polizeigesetzes bekräftigt, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Darin wird die Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Zuverlässigkeitsprüfung zukünftig regelfest normiert.

Weiterhin unterstützt das LfV Bremen die Polizeibehörden bei disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch die Expertise in der Extremismusbewertung. Das LfV Bremen beteiligt sich zudem regelmäßig aktiv an der Aus- und Weiterbildung von Polizeibediensteten durch Vorträge und Fortbildung, wobei der Rechtsextremismus in den letzten Jahren den inhaltlichen Schwerpunkt bildete.

Ende 2019 wurde durch das LfV Bremen ein Hinweistelefon eingerichtet, über das rechtsextremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können. Ziel ist es, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rechtsextremistische Bestrebungen zu erhöhen sowie rechtsextremistische Bestrebungen – auch im öffentlichen Dienst – frühzeitig zu erkennen.

6 Hamburg

	Fälle gesamt ²⁹	4
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	4
	- Disziplinarverfahren	2
	- Entlassung/Nichternennung	1
	- arbeitsrechtl. Verfahren	1
	Strafverfahren	11
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	2
	Propaganda	4
	Pol. motivierte Beleidigung	6
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	11
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	4
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	1

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	1
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	3
	Verfahren eingestellt	9
	laufende Verfahren	
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	4

Prävention / Sensibilisierung

Initiierung einer regelmäßigen Fortbildungsveranstaltung Ethik und Werte an der AfV: Vermittlung der Grundwerte einer offenen toleranten Gesellschaft sowie soziales Denken, Fühlen und Verhalten im Dienst. Analysieren des Wertesystems. Erkennen und vermitteln ethischer Maßstäbe und Werte.

(Wieder-)Herstellung eines Selbstverständnisses für die Bedeutung der Tätigkeit im Verfassungsschutz (allgemeine Informationen, rechtsstaatlicher Unterricht etc. möglichst bereits in der Ausbildung). Formulieren eines Leitbildes das die rechtsstaatliche und damit antiextremistische Funktion des Staates aufnimmt (primäre Prävention).

Bei Auftreten rechtsextremistischer Verhaltensweisen: ein Einschreiten durch Führungskräfte aber auch durch Kollegen ist wichtig und selbstverständlich. Hinschauen statt Wegschauen. Konsequente Sachverhaltsermittlung einschließlich der Beweissammlung. Einbindung von Externen falls die extremistische Verhaltensweise im Zusammenhang mit sonstigen Lebensproblemen steht (Schulden, Drogen etc.). Eine Verfestigung der Verhaltensweise ist zu verhindern (sekundäre Prävention). Sanktionsmöglichkeiten sind zu prüfen (siehe Sanktionierung/Repression).

Detektion / Informationsgewinnung

Schaffung einheitlicher gesetzlicher Möglichkeiten, die Berufstätigkeit von Extremisten bei Erstspeicherung und auch bei Erforderlichkeitsprüfungen regelmäßig abzufragen. Aktuell ist die Übermittlung von Sozialdaten nach § 71 SGB X nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Verbesserung der Darstellung der Berufstätigkeit im NADIS-WN:

Zurzeit ist im NADIS-WN noch keine chronologische Auflistung von ausgeübten Berufen in Personendatensätzen möglich. Es ist zwar möglich, innerhalb des Attribut „Berufszweig“ mit einer „gültig von/gültig bis“-Eingabe eine gewisse Übersichtlich-

keit zu gewährleisten. Dies könnte mit einer chronologischen Darstellung jedoch vereinfacht werden.

Ein weiteres Problem bei der Eingabe der Berufstätigkeit sind nebeneinanderstehende Katalogwerte, die alle auf den öffentlichen Dienst ohne verständliche hierarchische Gliederung hinweisen. Es wäre wichtig, den öffentlichen Dienst als Oberbegriff eingeben zu können, dem dann einzelne Berufsgruppen nachgeordnet sind.

Sanktionierung / Repression

Ausschöpfung aller Maßnahmen nach Beamten- und Disziplinarrecht

Evaluierung

Fortschreibung der erhobenen Daten in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich) sowie die Erweiterung der Erhebung auf den öffentlichen Dienst und andere Phänomenbereiche.

Die Fortschreibung der Daten sollte über eine regelmäßig tragende AG im Verfassungsschutzverbund begleitet werden.

7 Hessen

	Fälle gesamt	59
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	63
	- Disziplinarverfahren	50
	- Entlassung/Nichternennung	11
	- arbeitsrechtl. Verfahren	2
	Strafverfahren	55
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	1
	Propaganda	4
	Pol. motivierte Beleidigung	2
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	52
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	22
	Beteiligung mehrerer Personen	9
	- innerhalb einer Behörde	4
	- verschiedene Behörden	4
	- außerhalb des öff. Dienstes	2
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	29
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	3
	- Geldbuße ³⁰	3
	- Kürzung Dienstbezüge ³¹	2
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung ³²	11

30 In einem Fall noch nicht rechtskräftig.

31 In einem Fall noch nicht rechtskräftig.

32 4 Mehrfachnennungen 6.1/6.2, da im Falle der Entlassung auch ein laufendes Disziplinarverfahren eingestellt werden muss.

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung ³³	1
	- Kündigung ³⁴	1
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	8
	Verfahren eingestellt	12
	laufende Verfahren	30
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	63

Das LfV Hessen regt folgende Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Resilienz und Schärfung von Sensibilität, Verantwortungsbewusstsein und Handlungssicherheit der Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) gegenüber extremistischen Ideologien und deren Anknüpfungspunkten an:

Verfassungsschutz

- Regelmäßige, standardisierte Vor-Ort-Schulungen der Mitarbeiter in den Verfassungsschutzbehörden mit dem Ziel, diese für Strategien und Erkennungsmerkmale von Extremisten phänomenübergreifend zu sensibilisieren. Eine stetige Aktualität der Schulungsinhalte sowie die Kontinuität der Schulungseinheiten sind zur Erreichung dieses Ziels von vitaler Bedeutung.
- Standardisierte Fortbildungen mit externen Referenten zu neuen extremistischen Phänomenen und Entwicklungen.
- Zielgruppenspezifische Schulungen für Führungskräfte.
- Standardisierte, wiederkehrende und für alle Mitarbeiter zentral zum Abruf zur Verfügung gestellte Publikationen, welche schlaglichtartig neue Entwicklungen in den verschiedenen extremistischen Phänomenbereichen sowie Schwerpunktthemen darstellen.

Polizei

- Regelmäßig stattfindende, phänomenübergreifende Lagebildvorträge für die Behördenleiter der Polizeipräsidien und Polizeieinrichtungen zu aktuellen Entwicklungen des Extremismus in Hessen.
- Zielgruppen- und bedarfsorientierte Vortragsangebote des LfV Hessen für die hessische Polizei.

³³ Pflichtenmahngespräch.

³⁴ In einem Fall noch nicht rechtskräftig.

- Teilnahme des LfV Hessen an der Behördenleiterbesprechung der hessischen Polizeibehörden.
- Strukturelle Einbindung des LfV Hessen in curriculare sowie extracurriculare Lehrveranstaltungen der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.
- Anlassbezogene Lagevorträge zu extremistischen Phänomenen vor herausragenden polizeilichen Einsatzlagen.
- Angebot von zielgruppenspezifischen Workshops für die hessischen Polizeipräsidenten.
- Hospitationsangebot für hessische Polizeivollzugsbeamte (höherer Dienst) beim LfV Hessen.
- Möglichkeit zur mehrjährigen Abordnung für hessische Polizeivollzugsbeamte an das LfV Hessen.
- Überprüfung aller sich im Einstellungsverfahren befindlichen hessischen Polizeivollzugsbeamten im NADIS-WN durch das LfV Hessen.

8 Mecklenburg-Vorpommern

	Fälle gesamt	15
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	15
	- Disziplinarverfahren	15
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	1
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	15
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	6
	Beteiligung mehrerer Personen	9
	- innerhalb einer Behörde	6
	- verschiedene Behörden	3
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	5
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	2
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung ³⁵	2

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	1
	laufende Verfahren	10
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	15

Informationsgewinnung / Maßnahmen

Die LfV Mecklenburg-Vorpommern schöpft ihre Möglichkeiten zur Informationsgewinnung zu möglichen Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst aus. Nach den Maßgaben des SGB X werden entsprechende Arbeitgeberermittlungen durchgeführt. Bei Hinweisen auf Personen, deren Tätigkeit im Bereich der Sicherheitsbehörden angenommen wird, erfolgen auch Abfragen bei der personalführenden Stellen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa.

In Ergänzung kann in Einzelfällen das Landesamt für Finanzen eingebunden werden, um grundsätzlich zu klären, ob ein Dienstverhältnis in der Landesverwaltung besteht.

Bei der gegenwärtig laufenden Novelle des Landesbeamtengesetzes soll, nach hiesigen Vorstellungen, eine regelmäßige Abfrage der Anwärter für den Polizeidienst bei der Verfassungsschutzbehörde normiert werden. Im Rahmen der Novellierung des „Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes“ ist die Einführung eines „Polizeibeauftragten“ angedacht. Dieser soll auch als Ansprechpartner für Polizisten fungieren, bei Hinweisen auf möglichen Extremismusverdacht innerhalb der Polizei. Die Novellen befinden sich momentan im Gesetzgebungsprozess.

Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums zur Prüfbarkeit von Wahlbeamten wie Bürgermeister, Landräten oder Ehrenbeamten (z. B. in der Feuerwehr) mit der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen. Dabei ist es in Einzelfällen aufgrund hier vorliegender Erkenntnisse zur Rücknahme der Ernennung oder zur Verhinderung des Wahlantrittes gekommen.

Sensibilisierung

Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern ist maßgeblicher Partner im „Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern“. Hier wirken staatliche Behörden mit nichtstaatlichen Institutionen zusammen und gewährleisten einen professionellen und regelmäßigen Informationsaustausch zwi-

schen den Fachexperten der vertretenden Organisationen zum Rechtsextremismus und der Prävention in diesem Bereich.

Darüber hinaus leitet ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes die Arbeitsgruppe Extremismus im „Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung“ (LfK). Der LfK ist ein Netzwerk aus 90 staatlichen und nichtstaatlichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit bzw. ihrer gesellschaftlichen oder privaten Initiative auf Landesebene auf dem Gebiet der Kriminalitätsprävention engagieren.

In beiden Netzwerken wird auch die Thematik von (Rechts-)Extremisten im öffentlichen Dienst angesprochen.

In den alljährlich stattfindenden „Sicherheitskonferenzen“ zur Lage auf dem Gebiet des politischen Extremismus mit den Verwaltungsspitzen der Landkreise und kreisfreien Städte wird auch zum Thema Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst sensibilisiert.

Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich zudem regelmäßig an Veranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung des öffentlichen Dienstes. Darüber hinaus werden auch themenbezogene Veranstaltungen auf Anfrage aus der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet.

Informationsaustausch

Bei Vorliegen von gerichtsverwertbaren Erkenntnissen zu Extremisten im öffentlichen Dienst werden diese an die betroffenen Kommunal- bzw. Landesbehörden mit dem Ziel der Einleitung von disziplinar- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen gesteuert.

Darüber hinaus werden gegebenenfalls beteiligte LfV und das BfV unterrichtet. Um den Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund zu beschleunigen, findet bei der Erfassung der beruflichen Hintergründe von Extremisten der Speicherleitfaden NADIS-WN konsequent Anwendung.

9 Niedersachsen

	Fälle gesamt	16
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	16
	- Disziplinarverfahren	10
	- Entlassung/Nichternennung	3
	- arbeitsrechtl. Verfahren	3
	Strafverfahren	10
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	4
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	2
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	12
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	11
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	1
	- verschiedene Behörden	1
	- außerhalb des öff. Dienstes	4
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	10
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	2
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	2

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	2
	- Kündigung	1
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	6
	Verfahren eingestellt	3
	laufende Verfahren	6
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	16

Prävention / Sensibilisierung

Zur Prävention bzw. Sensibilisierung von Mitarbeitern des Niedersächsischen Verfassungsschutzes in Bezug auf „Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur interkulturellen Kompetenz für alle Laufbahngruppen angeboten. Diese Seminare haben in der Regel zum Inhalt, unterschiedliche Werte, Normen und Arbeitsweisen aufzuzeigen sowie Verständnis für andere Sichtweisen und die eigene kulturelle Prägung zu schaffen sowie eine Sensibilisierung für die eigenen kulturellen Werte und Normen vorzunehmen. Auf diesem Wege werden auch die Kulturunterschiede der Interaktionspartner und die Besonderheiten interkultureller Kommunikationsprozesse herausgestellt und die interkulturelle Lernbereitschaft sowie Metakommunikationsfähigkeit gestärkt.

Detektion / Informationsgewinnung

Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und neuer Extremismusphänomene wird derzeit durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Möglichkeit der Einbeziehung einer Erkenntnisanfrage beim Verfassungsschutz zum Zweck einer dadurch bedingten und erforderlichen verstärkten charakterlichen von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst geprüft. Gerade der Polizeiberuf hat besondere Anforderungen an seinen Nachwuchs. Deshalb ist es notwendig und wichtig, dass die formalen Maßstäbe bereits von Beginn an streng sind. Durch die Abfrage nachrichtendienstlicher Informationssysteme können umfassendere Extremismuserkenntnisse oder sonstige sachdienliche Erkenntnisse über die Bewerber erlangt werden als dies durch die Abfrage der polizeilichen Auskunftssysteme möglich ist, insbesondere wenn Organisationen oder Gruppierungen bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach persönlicher Zustimmung werden Bewerber für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst daher bereits jetzt durch den niedersächsischen Verfassungsschutz überprüft.

In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport selbst werden eingehende Bewerbungen auf offensichtliche (extremistische) Auffälligkeiten überprüft (z.B. im Lebenslauf erwähnte bisherige Ämter / Positionen in einschlägigen Vereinigungen oder Tätigkeiten bei ausländischen Nachrichtendiensten). Bewerber haben eine Bewerbersynopse auszufüllen und insbesondere auch Kontakte zu Staaten mit Sicherheitsrisiken anzugeben. Auch sind die Kontaktgründe zu benennen. Als Hilfestellung erhalten die Bewerber die sog. Staatenliste und allgemeine weitere Informationen zum Bewerbungsablauf. Bei vorhandenen Kontakten zu Staaten mit Sicherheitsrisiken erfolgt eine weitergehende Prüfung durch den Geheimschutzbereich und den Mitwirkungsbereich, ob eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch – und damit das Betreten des Sicherheitsbereiches der Verfassungsschutzabteilung – möglich ist oder davon abgesehen werden muss. Dies umfasst eine Überprüfung im NADIS-WN. Bevor die Bewerber im Rahmen von Auswahlgesprächen Zutritt zum Dienstgebäude erhalten, erfolgt eine Abfrage in dem nachrichtendienstlichen Informationssystem. Nach erfolgtem Auswahlverfahren ist das Tätigwerden für den Verfassungsschutz nur möglich bei erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung gemäß Niedersächsischem Sicherheitsüberprüfungsgesetz. In der Verfassungsschutzbehörde sind alle Mitarbeiter nach der Stufe Ü3 überprüft worden.

Sanktionierung / Repression

Bei Zweifeln an der Verfassungstreue ist bei Beamten ein konsequentes dienstrechtliches Vorgehen angezeigt, da hier eine wesentliche, dem Sinn des Beamtentums innewohnende Grundlage nicht bzw. nicht mehr gegeben ist. Zweifel an der Verfassungstreue ergeben sich insbesondere, wenn Beamte sich aktiv für Bestrebungen betätigen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und somit als extremistisch zu bewerten sind. Es handelt sich grundsätzlich um Organisationen, die – gegebenenfalls nach gerichtlicher Überprüfung – bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insofern als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach der Rechtsprechung genügt allerdings die schlichte Mitgliedschaft in einer solchen, verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Vereinigung nicht für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht. Hier müssen weitere Aktivitäten hinzukommen. So kann die Ausübung von herausgehobenen Funktionärsämtern oder die Wahrnehmung von Wahlkandidaturen als ein solches Engagement angesehen werden, weil dadurch der Bestand der verfassungsfeindlichen Organisation weiter gesichert wird. Es kommt auf die individuellen Umstände an. Eine Distanzierung von der Organisation ist außerdem möglich. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass eine Überprüfung von Beamten auf eine Mitgliedschaft in einer Partei, die nicht bestandskräftig als verfassungsfeindlich eingestuft ist, nicht zulässig ist. Dies gilt auch für Prüf- und Verdachtsfälle nach dem Verfassungsschutzrecht.

Jeder entsprechende Verdachtsfall, der auf ein Fehlverhalten mit einem rechts- oder auch sonst extremistischen Hintergrund hindeutet, wird sehr ernst genommen und untersucht. Sofern sich ein Verdacht bestätigt, werden die rechtlich zulässigen, erforderlichen und angemessenen – auch dienstrechtlichen – Maßnahmen ergriffen.

Bestätigt sich im Rahmen von dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Ermittlungen ein Dienstvergehen zur politischen Treuepflicht im Sinne des § 47 BeamtStG, das aufgrund der Schwere, des Persönlichkeitsbildes des Beamten sowie dem Umfang der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensschädigung Maßnahmen zur Entfernung aus dem Dienst und somit zum disziplinarischen Höchstmaß noch nicht rechtfertigen, ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit zur Prüfung einer personalwirtschaftlichen Veränderung in weniger sicherheitssensible Verwendungen außerhalb der Polizei und des Verfassungsschutzes.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport Boris Pistorius hat bereits mehrfach bekräftigt, dass Menschen mit rechtsextremen Gesinnungsansätzen in einer demokratischen Polizei sowie auch im Verfassungsschutz keinen Platz finden dürfen.

10 Nordrhein-Westfalen

	Fälle gesamt	45
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	45
	- Disziplinarverfahren	36
	- Entlassung/Nichternennung	4
	- arbeitsrechtl. Verfahren	5
	Strafverfahren	66
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	8
	Propaganda	5
	Pol. motivierte Beleidigung	12
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	2
	Sonstige rechtsextr. Handlung	46
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	40
	Beteiligung mehrerer Personen	23
	- innerhalb einer Behörde	18
	- verschiedene Behörden	3
	- außerhalb des öff. Dienstes	2
	kA	6
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	22
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	2
	- Geldbuße	3
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	4

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	3
	- Kündigung	1
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	10
	Verfahren eingestellt	9
	laufende Verfahren	23
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	45

Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen

Durch den Verfassungsschutz

Zum Themenfeld Rechtsextremismus bietet der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen regelmäßig Informationsveranstaltungen. Sie richten sich häufig an Akteure im öffentlichen Dienst, für die aktuelle Kenntnisse über Erscheinungsweisen, Strukturen, Ideologieelemente und Aktionsformen im Rechtsextremismus wichtig sind. Veranstaltungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst haben insofern stets einen doppelten Effekt: die Vermittlung von Informationen, die zur Ausübung des Dienstes notwendig sind sowie die generelle Sensibilisierung hinsichtlich der Gefährdung des demokratischen Gemeinwesens durch rechtsextremistisches Denken und Handeln.

Sensibilisierungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen für Polizeibehörden richten sich auf Einladung des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen sowohl an Beschäftigte des Staatsschutzes als auch anderer Aufgabenbereiche der Polizei.

Durch die Polizei

In Nordrhein-Westfalen wurden alle Leiter der Polizeibehörden per Erlass sensibilisiert, dass Verhaltensweisen von Polizeibediensteten, die auf extremistische Einstellungen oder Zugehörigkeit zu extremistischen Netzwerken schließen lassen, stets nachzugehen ist und diese im Falle der Verifizierung nicht zu dulden und den Aufsichtsbehörden zu melden sind. Zudem wurden mit Erlass vom 04.03.2020 alle Polizeibehörden des Landes sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen gebeten, zentrale Extremismusbeauftragte und ständige Vertretungen zu benennen. Die Benennungen sind unmittelbar erfolgt.

Als Reaktion auf die Vorkommnisse beim Polizeipräsidium Essen im September 2020 (vgl. Fußnote 1) wird ein „Sonderbeauftragter rechtsextremistischer Tendenzen in der nordrhein-westfälischen Polizei“ ernannt, der in einem ersten Schritt ein „Lagebild Rechtsextremisten in der nordrhein-westfälischen Polizei“ erstellen und in ei-

nem zweiten Schritt ein Handlungskonzept zur Früherkennung und effektiven Entgegnung rechtsextremistischer Tendenzen sowie zur nachhaltigen Extremismusprävention in den nordrhein-westfälischen Polizeibehörden erarbeiten wird.

Auch im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist die Thematik Interkulturelle Kompetenz, Menschenrechtsbildung und Extremismus fest verankert.

Detektion / Informationsgewinnung

Regelanfrage nach § 18 Abs. 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) – in Kraft getreten am 25.05.2018 – für Bewerber im Bereich der Polizei.

In Nordrhein-Westfalen werden derzeit folgende Maßnahmen ergriffen:

Für Bewerber für den Polizeivollzugsdienst erfolgt seit dem Einstellungsjahrgang 2018 eine Anfrage an den Verfassungsschutz. Ebenso erfolgen Anfragen bei der Anbahnung weiterer Beschäftigungsverhältnisse. Seit dem 25.05.2018 sieht § 18 Abs. 4 DSG NRW vor, dass personenbezogene Daten von Bewerbern für

1. den Polizeivollzugsdienst oder
2. ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis in Polizeibehörden

zum Zwecke der Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden übermittelt und dort verarbeitet werden dürfen. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist dafür nicht erforderlich.

Sanktionierung / Repression

Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für (rechts-)extremistische Einstellungen wird diesen konsequent nachgegangen. Die erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Schritte werden ergriffen.

11 Rheinland-Pfalz

	Fälle gesamt	9
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	7
	- Disziplinarverfahren	7
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	9
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	6
	Pol. motivierte Beleidigung	1
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	3
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	9
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	6
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	1
	- Geldbuße	1
	- Kürzung Dienstbezüge	1
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung ³⁶	2

36 Es handelte sich hierbei um Entlassungen auf eigenen Antrag.

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	5
	Verfahren eingestellt	3
	laufende Verfahren	1
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	9

Prävention / Sensibilisierung

Als zielführend wird insbesondere eine Beteiligung des Verfassungsschutzes an Fortbildungsveranstaltungen der Polizei und darüber hinaus in weiteren, hervorgehobenen systemrelevanten Bereichen der öffentlichen Verwaltung erachtet. Denkbar sind auch die Erstellung von Handreichungen bzw. Merkblättern mit Hintergrundinformationen über den Rechtsextremismus und die anderen Phänomenbereiche sowie der Rückgriff auf bereits vorhandene Publikationen.

Es sollte sichergestellt werden, dass vor allem bei Bewerbern, die eine Tätigkeit in einer Sicherheitsbehörde anstreben, routinemäßig geprüft wird, ob bereits Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen. Über eine obligatorische NADIS-WN-Abfrage hinaus, wie sie in Rheinland-Pfalz bisher für Polizeianwärter stattfindet, sollten seitens der Einstellungsstellen ergänzend Recherchen in den Sozialen Medien zum Tragen kommen. Des Weiteren ist es aus hiesiger Sicht notwendig, es nicht bei einmaligen Prüfungen zu belassen. Vielmehr sollten in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren Wiederholungsprüfungen und anlassbedingt (weitere) Recherchen in den Sozialen Medien stattfinden.

Die Vorgehensweise bei Sicherheitsgesprächen und bei Befragungen von Referenzpersonen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen sollte entlang der aktuellen Erkenntnislage der Rechtsextremismusauswertung fortentwickelt werden. Eine entsprechende Initiative wurde durch den Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz bereits ergriffen.

Detektion / Informationsgewinnung

Aufgrund der festgestellten unstrukturierten und uneinheitlichen Datenqualität im NADIS-WN wird vor allem als wichtig erachtet, die heterogene Speicherpraxis im NADIS-WN zu überwinden und zu einer verbindlichen Vereinheitlichung zu kommen.

Durch den Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz wird die Notwendigkeit verstärkter einzelfallbezogene Abfragen bei Besoldungsstellen gesehen, um eine qualifizierte Datenbasis zu generieren. Ein genereller Gegenlauf der jeweiligen phänomenrele-

vanten NADIS-WN-Datenbestände bei den gehaltszahlenden Stellen erscheint allerdings aus Sicherheitsaspekten und eingedenk der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht praktikabel.

Sanktion / Repression

Es ist selbstredend, dass Dienstherren, die disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergreifen, durch die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz, wie die einschlägigen Rechtsbestimmungen es vorsehen, unterstützt werden. Unseres Erachtens bedarf es in dem Zusammenhang keiner besonderen Initiative.

Evaluierung

Diese in Erarbeitung befindliche (erste) Gesamtschau sollte auf der Basis einer sicherzustellenden Übermittlung neuer Fälle an das BfV dort zentral fortgeschrieben werden.

12 Saarland

	Fälle gesamt	0
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	0
	- Disziplinarverfahren	
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	0
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	0
	Verfahren eingestellt	
	laufende Verfahren	
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	0

Auf Vorschlag der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes werden bereits seit mehreren Jahren alle zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Bewerber für den Polizeivollzugsdienst vor der Einstellung nicht nur durch die einstellende Polizeibehörde durch eine Abfrage in den polizeilichen Datensystemen sowie im Bundeszentralregister (BZR) überprüft, sondern es erfolgt mit Einverständnis des Bewerbers zusätzlich eine Abfrage im NADIS-WN durch die Verfassungsschutzbehörde. Damit ist ausgeschlossen, dass bereits erkannte Extremisten in den Polizeidienst gelangen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes regelmäßig sowohl inhaltlich als auch personell an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete. Hierbei ist Rechtsextremismus jeweils ein Schwerpunktthema.

Beim Landespolizeipräsidium wurde angeregt, im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibeamte mit mehrjähriger Diensterfahrung eine Art „Supervision“ durchzuführen, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich tägliche Negativerfahrungen im Dienst zu ausländerfeindlichen oder gar rechtsextremistischen Einstellungen verfestigen.

Zur Erkennung einer Beeinflussung erstellen die Polizeiabteilung des Innenministeriums und das Landespolizeipräsidium derzeit gemeinsam ein Konzept mit Präventionsstrategien gegen Extremismus für das Landespolizeipräsidium. Dabei sind u.a. folgende Maßnahmen angedacht:

- Gezielte psychologische Begleitung des Einstellungsverfahrens
- Erweiterung der Vermittlung von Lerninhalten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung
- Noch stärkere Sensibilisierung von Führungskräften zur Erkennung extremistischer Einstellungen
- Anlassbezogene Aktualisierung von Sicherheitsüberprüfungen

13 Sachsen

	Fälle gesamt ³⁷	28
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	23
	- Disziplinarverfahren	17
	- Entlassung/Nichternennung	5
	- arbeitsrechtl. Verfahren	1
	Strafverfahren	14
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	1
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	7
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	1
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	1
	Kontakt zu rechtsextr. Person	3
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	22
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	26
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	1
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	1
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	16
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	1
	- Geldbuße	2
	- Kürzung Dienstbezüge	1
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	5

³⁷ In fünf der unter Fälle gesamt gemeldeten Fälle war eine Zuordnung zu den Verfahrenseinleitungen nicht möglich, da lediglich dienstrechtliche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden. In drei der Fälle wurde im Ergebnis der Prüfung eine beamtenrechtliche Missbilligung und in einem Fall eine Pflichtenmahnung erteilt. In einem Fall war im Ergebnis der Prüfungshandlung keine weitere Konsequenz angezeigt. Die drei Missbilligungen und die Pflichtenmahnung wurden zwar bei Verfahren beendet gesamt gezählt, eine weitere Zuordnung war jedoch nicht möglich.

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	1
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	4
	Verfahren eingestellt	2
	laufende Verfahren	12
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	24

Prävention / Sensibilisierung

- Die vom LfV Baden-Württemberg vorgeschlagene Liste von verfassungsfeindlichen Organisationen sollte durch das BfV erstellt und aktualisiert werden. Basis hierfür könnte die jährliche vom Verfassungsschutzverbund abgestimmte Übersicht der Beobachtungsobjekte sein.
- Die Broschüre „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“ des BfV sollte als wertvolles Nachschlagewerk für die politische Bildung regelmäßig auf Aktualität überprüft und mindestens einmal jährlich angepasst werden.
- Der von Baden-Württemberg erwähnte Fragebogen bzw. eine Erklärung zur Verfassungstreue verbunden mit einem Einverständnis zur Prüfung der Angaben durch die Verfassungsschutzbehörden bei Bewerbern für Sicherheitsbehörden sollte im Verfassungsschutzverbund abgestimmt und als Mustervorlage zur Verfügung gestellt werden.

Detektion / Informationsgewinnung

- Aus den Erfahrungen von zurückliegenden Sachverhalten ist es problematisch, eingestufte Informationen (z. B. Quellenmeldung: Die auf dem Foto abgebildete Person soll ein SEK-Beamter sein) zu etwaigen Verdachtsfällen den personalverwaltenden Stellen zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen des „Best Practice“-Austausches sollten Lösungsmöglichkeiten bzw. gegebenenfalls notwendige rechtliche Anpassungen identifiziert und verabredet werden.
- Das LfV Sachsen sieht ebenfalls die Notwendigkeit, künftig die Berufszugehörigkeit, insbesondere im Hinblick auf Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst, im NADIS-WN zu erfassen. Dazu sollten Prozesse angestoßen werden, um die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern oder neu zu schaffen.

14 Sachsen-Anhalt

	Fälle gesamt	9
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	9
	- Disziplinarverfahren	7
	- Entlassung/Nichternennung	2
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	8
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	2
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	7
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	7
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	2
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	1
	laufende Verfahren	8
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	9

Die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt führt regelmäßig Präventions- sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Rechtsextremismus durch. Die Veranstaltungen richten sich an die Polizei sowie Verwaltungs- und Justizbehörden, aber auch an Ausbildungseinrichtungen, wie etwa die Fachhochschule der Polizei oder das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes. Diese Veranstaltungen werden auch zukünftig fortgeführt, gegebenenfalls mit einem noch stärkeren Fokus auf Prävention und Sensibilisierung.

Ziel ist es dabei, möglichst frühzeitig jegliche extremistische Ansätze und Radikalisierungen zu erkennen und diesen effektiv entgegenwirken zu können. In dem Kontext erfolgte zuletzt auch eine stärkere Zusammenarbeit mit der polizeipersonalführenden Stelle im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, um bei entsprechenden Hinweisen und Anhaltspunkten zur Bewertung eines möglichen Extremismusbezuges mit entsprechender Expertise zu unterstützen.

Demgemäß werden in Fällen des tatsächlich festgestellten Extremismus auch schon jetzt entsprechende Erkenntnismittelungen an die jeweiligen Personalstellen übermittelt, die sodann in disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen einfließen oder deren Grundlage bilden.

Weiterhin nimmt die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt regelmäßig an den Dienstbesprechungen des Polizeilichen Staatsschutzes (Landeskriminalamt und Fachkommissariate Staatsschutz der Polizeiinspektionen) mit der Generalstaatsanwaltschaft, den Sonderdezernenten für Politisch motivierte Kriminalität bei den Staatsanwaltschaften und der Bundespolizeidirektion Pirna teil.

Hinsichtlich der Detektion und Informationsgewinnung muss das vordringliche Ziel für die Schaffung und Fortschreibung eines verlässlichen Lagebildes die weitergehende Homogenisierung der Speicherpraxis im NADIS-WN innerhalb des Verfassungsschutzverbundes sein. Dies betrifft sodann insbesondere das Erfassen und Abbilden von Berufen in und Schnittmengen zu Behörden und Sicherheitsarchitekturen.

Die weitergehende Informationsgewinnung unterscheidet sich in der Folge nicht von den Fällen ohne Bezug zum öffentlichen Dienst. Dies betrifft insoweit auch die Ermittlungsansätze der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall. Von einer Massen-
datenabfrage in Gestalt eines Gegenlaufs der Datenbestände im NADIS-WN bei den Personal- oder Besoldungsstellen wurde hingegen bislang aus rechtlichen Gründen abgesehen.

15 Schleswig-Holstein

	Fälle gesamt	3
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	3
	- Disziplinarverfahren	3
	- Entlassung/Nichternennung	
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren	3
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	3
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	3
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	2
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	2

	Arbeitsrechtl. Verfahren	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	
	Verfahren eingestellt	
	laufende Verfahren	1
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	3

Prävention / Sensibilisierung

Für die Verfassungsschutzbehörden wird vor allem die Beteiligung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Polizei sowie anderer Behörden als sinnvoll erachtet. Die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein beteiligt sich in verschiedenen Phänomenbereichen an solchen Veranstaltungen. Dieses Engagement könnte – gegebenenfalls durch im Verbund gemeinsam erarbeitete – Handreichungen oder Broschüren zu (Rechts-)Extremisten intensiviert und erweitert werden.

Detektion / Informationsgewinnung

Es wird – wie bereits durch andere Verfassungsschutzbehörden beschrieben – auf die Fragen im Zusammenhang mit NADIS-WN als Datenbasis (beispielsweise hinsichtlich einer gemeinsamen Speicherpraxis) hingewiesen.

Darüber hinaus wäre eine Abfrage von Bewerbern für den Polizeidienst zwar aus hiesiger Sicht wünschenswert, allerdings stellt sich hier die Frage, inwieweit dies im Verfassungsschutzverbund einheitlich geregelt/vorgeschlagen werden kann, da die Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Polizeidienst gegebenenfalls gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen der Länder unterliegen. In Schleswig-Holstein ist diese Abfrage derzeit nicht vorgesehen und die Durchführung wäre seitens der Personalabteilung unseres Innenministeriums vor dem Hintergrund eines einheitlichen und gleichen Bewerbungsverfahrens für alle Bewerber zumindest zu prüfen.

16 Thüringen

	Fälle gesamt	5
Verfahrenseinleitung	Eingeleitete Verfahren gesamt	5
	- Disziplinarverfahren	3
	- Entlassung/Nichternennung	2
	- arbeitsrechtl. Verfahren	
	Strafverfahren ³⁸	
Tatvorwurf / Hintergrund	Gewaltorientiert	
	Propaganda	1
	Pol. motivierte Beleidigung	
	Teiln. an rechtsextr. Veranstaltung	
	Kontakt zu rechtsextr. Organisation	
	Kontakt zu rechtsextr. Person	
	Mitgl. in rechtsextr. Organisation	
	Sonstige rechtsextr. Handlung	4
Einzelperson / Personengruppe	Einzelperson	5
	Beteiligung mehrerer Personen	
	- innerhalb einer Behörde	
	- verschiedene Behörden	
	- außerhalb des öff. Dienstes	
	kA	
Verfahrensabschluss	Verfahren abgeschlossen gesamt	2
	Verfahrensabschluss Disziplinarverf.	
	- Verweis	
	- Geldbuße	
	- Kürzung Dienstbezüge	
	- Zurückstufung	
	- Entfernung Beamtenverh.	
	Entlassung / Nichternennung	2

38 Extremistische motivierte Straftaten von Bediensteten der Thüringer Polizei als solche werden statistisch nicht erfasst.

	Arbeitsrechtl. Verfahren ³⁹	
	- Abmahnung	
	- Kündigung	
	- Aufhebungsvertrag	
	Zusätzl. Sachverhalt ohne rechtsextr. Bezug	2
	Verfahren eingestellt	
	laufende Verfahren	3
	Summe laufende, beendete & eingestellte Verfahren	5

Prävention / Sensibilisierung

Das Amt für Verfassungsschutz bei Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird regelmäßig für Informations- und Sensibilisierungsvorträge, insbesondere bei allen Polizeidienststellen, im Bereich der Bundeswehr, im Justizvollzug und in der kommunalen Verwaltung (hier bevorzugtes Thema „Reichsbürger“), zu Fragen des Rechtsextremismus, Rassismus, Terrorismus und Antisemitismus angefragt.

Entsprechend der Vortragstätigkeit im Bereich des Rechtsextremismus ergibt sich – neben der Schulung von Führungskräften und Personalverantwortlichen – eine weitere Zielgruppe der Informations- und Präventionstätigkeit: Dies sind junge Erwachsene, da diese im besonderen Fokus von Rechtsextremisten stehen. Hier setzt die Präventionsarbeit an. Es ist daher wichtig, insbesondere Studenten, Auszubildende und Lehrkräfte etc. über die Erscheinungs- und Aktionsformen von Rechtsextremismus zu informieren. Von daher erscheint es notwendig, Vorträge vor Multiplikatoren aus dem Bereich der Bildungseinrichtungen von Polizei, Justiz, Bundeswehr, Feuerwehr und Kommunen zu halten, um über sie einen größeren Kreis an jungen Erwachsenen erreichen zu können.

Um einen möglichst großen Kreis an Multiplikatoren ansprechen zu können, arbeitet der Thüringer Verfassungsschutz bei der Planung und Durchführung seiner Vorträge bereits erfolgreich z. B. mit dem Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen, der Justizvollzugsausbildungsstätte in Gotha, dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie mit Bundeswehreinrichtungen zusammen. Daraus ergab sich auch eine rege Nachfrage zur Mitarbeit in kommunalen Präventionsräten.

Detektion / Informationsgewinnung

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat bislang keine (standardisierten) Datenabgleiche durchgeführt, um (zielgerichtet) Personen mit extremistischem Hintergrund im öffentlichen Dienst zu

identifizieren. Sofern im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung Hinweise bekannt werden, dass Extremisten im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. öffentliche Ehrenämter wahrnehmen, werden – wie bereits in der Vergangenheit erfolgt – die entsprechenden Behörden/Dienststellen auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) informiert.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren im Sinne der Anfrage mangelt es in Thüringen an einer gesetzlichen Grundlage (§ 21 Abs. 7 ThürVerfSchG). Insofern wird die Forderung unterstützt, dass die rechtlichen Grundlagen für einen – mindestens einzelfallbezogenen – Datenabgleich mit den zuständigen Bezüge- und Lohnstellen geschaffen werden.

Dies gilt ebenso hinsichtlich der Bereitstellung einer Liste von verfassungsfeindlichen Organisationen für den Einstellungsprozess. Auch in Thüringen wäre eine Prüfung mit entsprechender Ergänzung des „Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönliche Eignung für den öffentlichen Dienst“ angezeigt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstraße 100
50765 Köln
poststelle@bfv.bund.de
www.verfassungsschutz.de
Tel.: +49(0)221/792-0
Fax: +49(0)221/792-2915

Gestaltung und Druck

Bundesamt für Verfassungsschutz
Print- und MedienCenter

Bildnachweis

© BfV

Stand

September 2020

Dieser Lagebericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.